

## *10. Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts*

VON REINHARD WENSKUS

Als ich aufgefordert wurde, über das Ordensland Preußen als Territorialstaat im 14. Jahrhundert zu sprechen, habe ich anfangs gezögert – nicht ohne Grund. Die Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums liegt im Bereich des Preußenlandes ziemlich im argen. Denn trotz unendlich ausgebreitet erscheinender Literatur über den Deutschen Orden, seine politische Geschichte und seine Staatsbildung, finden sich nur Ansätze der Erforschung der inneren Struktur des Ordenslandes gerade für dieses Jahrhundert, das doch mit Recht als seine Blütezeit gilt. Das, was man von der Verfassung des Landes weiß, ist weithin orientiert am Zustand des 15. Jahrhunderts, der bequem erkennbar ist – dafür hat der Orden mit seinen Amtsbüchern und anderem Schriftgut schon selbst gesorgt. Noch die kürzlich erscheinende Darstellung der Verwaltung des Ordenslandes Preußen von Peter Gerrit Thielen<sup>1)</sup> beschränkt sich fast ausschließlich auf diesen Zeitraum. Aber dieser Zustand ist nur das inzwischen erstarrte Ergebnis einer jahrhundertealten Entwicklung, die noch das 14. Jahrhundert bestimmt. Besser ist auch die Forschungslage für das 13. Jahrhundert, die Kampfzeit des Ordens, die mit der Übersiedlung des Hochmeisters von Venedig nach der Marienburg 1309 ihren Abschluß fand. Aber auch bei dieser Forschung liegt der Schwerpunkt auf dem noch heute heftig umstrittenen »völkerrechtlichen« Verhältnis des Deutschen Ordenslandes

1) P. G. THIELEN, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, hg. vom Johann Gottfried Herder-Forschungsrat Bd. 11) 1965. Unter den sonstigen jüngeren Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte des Ordenslandes im 15. Jahrhundert sind hervorzuheben: E. WEISE, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (= Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung H. 6), 1955, dazu die Bespr. von K. FORSTREUTER, in: Gött. Gel. Anz. 210 Nr. 3/4, 1956, S. 239–246; E. WEISE, Entwicklungsstufen der Verfassungsgeschichte des Ordensstaates Preußen im 15. Jahrhundert. In: Zeitschr. f. Ostforschung 7, 1958, S. 1–17; K. FORSTREUTER, Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaate Preußen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498–1525) (o. J.); DERS., Beiträge zur preußischen Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert (= Studien z. Gesch. Preußens, hg. W. HUBATSCH Bd. 7), 1960.

Preußen zu Reich und Papst<sup>2)</sup>, das, wenngleich nicht ohne Folgen für die innere Struktur, hier weitgehend ausgeklammert werden soll.

War diese innere Struktur des Ordenslandes im 14. Jahrhundert nun so beschaffen, daß man berechtigt wäre, von einem Territorialstaat zu sprechen? In der neueren Literatur findet man zu dieser Frage widersprüchliche Antworten. M. Hellmann meint, »mit der Übersiedlung des Hochmeisters auf die Marienburg und der Erwerbung Pommerellens mit Danzig ist die Territorialstaatsbildung des Ordens vollendet« gewesen.<sup>3)</sup> Nach H. Helbig hat die Verlegung des Hochmeistersitzes 1309 »die territorialstaatliche Entwicklung des Ordenslandes« nur »erheblich gefördert«<sup>4)</sup>. Für K. Forstreuter beginnt zu diesem Zeitpunkt erst die Territorialisierung.<sup>5)</sup> E. Weise verlegt den Beginn der Wandlung zum Territorialstaat sogar erst auf das Jahr 1414, als Heinrich von Plauen gestürzt wurde<sup>6)</sup>, und sieht erst den »gegen den Willen des Kaisers und der deutschen Fürsten, unter Widerstreben des Deutschmeisters geschlossenen Friedensvertrag vom Meldensee als Besieglung des Übergangs zum Territorialstaat«<sup>7)</sup>. Offenbar versteht jeder dieser Autoren unter Territorialstaat etwas anderes, ohne daß aus dem Kontext immer eindeutig hervorgeht, was mit diesem Begriff eigentlich gemeint war, oder wenigstens sieht jeder andere Kennzeichen des Territorialstaats als die entscheidenden an. Es empfiehlt sich daher, die Verfassung des Ordenslandes daraufhin zu untersuchen, wieweit einzelne dieser Merkmale, die von der Forschung als wesentlich herausgestellt wurden, in ihr vorhanden und zur Wirksamkeit gelangt sind.

Unter dem Kennzeichen des Territorialstaates stand die *L a n d e s h o h e i t* lange

2) Seit A. WERMINGHOFF, *Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525*. In: HZ 110, 1913, S. 473–518 sind vor allem folgende weiterführende Arbeiten zu erwähnen: E. E. STENGEL, *Hochmeister und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes*. In: ZRG GA 58, 1938, S. 178–213; G. LABUDA, *Stosunek prawno-publiczny Zakonu Krzyżackiego do Rzeszy Niemieckiej w świetle Złotej Bulli Fryderyka II z 1226 r. La position de l'Ordre Teutonique à l'égard du Saint-Empire romain-germanique d'après la Bulle d'or de Frédéric II de 1226*. In: *Czasopismo prawno-histor.* 3, 1951, S. 87–154. M. HELLMANN, *Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter*. In: *Ostdt. Wiss.* 3/4, 1956/57, S. 78–108; DERS., *Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen*. In: *Nachr. d. Gießener Hochschulgesellsch.* 31, 1962, S. 108–126; I. MATISON, *Die Lehnexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen*. In: DA 21, 1965, S. 194–248; DIES., *Zum politischen Aspekt der Goldenen Bulle von Rimini*. In: *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden (Fs. M. Tumlér)*, 1967, S. 49–55; E. WEISE, *Interpretation der Goldenen Bulle von Rimini (März 1226) nach dem kanonischen Recht*, ebd. S. 15–47.

3) *Grundlagen*, S. 123;

4) H. HELBIG, *Ordensstaat, Herzogtum Preußen und preußische Monarchie*. In: *Preußen, Epochen und Probleme seiner Geschichte*, 1964, S. 11.

5) K. FORSTREUTER, *Der Deutsche Orden am Mittelmeer (= Quellen und Studien zur Gesch. d. Deutschen Ordens, hg. K. Wieser. Bd. 2)*, 1967, S. 199.

6) *Widerstandsrecht*, S. 285, Anm. 3.

7) *Entwicklungsstufen*, S. 4; vgl. S. 8.

im Vordergrund des Interesses. Während die Bulle Papst Honorius' III. vom 15. Dezember 1220<sup>8)</sup> den Meister und die Brüder des Deutschen Hauses von allen Treueverpflichtungen gegenüber weltlichen Mächten ausschloß und allein der Kurie unterstellte, hat Friedrich II., die päpstlichen Ansprüche beiseiteschiebend, in der berühmten Goldbulle von Rimini 1226 alle Erwerbungen des Deutschen Ordens in Preußen in seinen Schutz genommen, ihm für diese Gebiete die Regalien verliehen, *iurisdictio* und *potestas* zugestanden und damit den Orden den Reichsfürsten gleichgestellt.<sup>9)</sup> Wie diese einzigartige Stellung zwischen Papst und Kaiser kirchenrechtlich und reichsrechtlich zu interpretieren ist, lassen wir hier beiseite. Sicher ist jedoch, daß der Orden von beiden Seiten aus legitimiert war, die inneren Verhältnisse im eroberten Lande ganz nach seinem Ermessen zu gestalten, soweit sie allgemeingültigen Grundsätzen nicht widersprachen.

Das führte zu der nie ausgesprochenen, aber überall vorausgesetzten Vorstellung, daß s ä m t l i c h e Rechte im Lande vom Orden ausgeübt oder delegiert wurden. Das galt auch für Besitzrechte. Der Orden beanspruchte und behauptete das Obereigentum am gesamten Boden.<sup>10)</sup> Auch im 1309 erworbenen Pommerellen gelang es ihm, die dortigen allodialen Eigengüter restlos in Dienstgüter umzuwandeln.<sup>11)</sup> Jeder Besitz mußte in seiner Rechtmäßigkeit durch eine vom Orden ausgestellte Handfeste gesichert werden; das galt für Städte, Dörfer, geistliche und weltliche Grundherren gleichermaßen. Es gab schließlich fast nur landesherrliche Städte. Die wenigen Ausnahmen – das Johanniterstädtchen Schöneck in Pommerellen und das von den Stanges gegründete Freystadt im Stift Pomesanien – sind überdies 1370 bzw. 1397 ebenfalls in die Hand des Landesherrn gefallen. Erst nach dem verheerenden dreizehnjährigen Bündnerkrieg (1454–1466) ist der Orden gezwungen gewesen, auch Städte aus der Hand zu geben, die dadurch zu Mediatstädten wurden. Zwar wurden viele Grundherren mit der »hohen« Gerichtsbarkeit ausgestattet, doch war diese nicht mit der Hochgerichtsbarkeit im Westen vergleichbar, da ihr das Blutgericht nur mit Einschränkungen zukam. Das Straßengericht hatte sich der Orden grundsätzlich vorbehalten.

8) E. STREHLKE, *Tabulae Ordinis Teutonici*, Nr. 306, S. 275 ff.

9) Preuß. UB. I, 1, Nr. 56, S. 41 ff.

10) H. PLEHN, *Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen*. In: *Forschungen zur Brand. u. Preuß. Gesch.* 17, 1904, S. 49. Nur selten verzichtet der Orden auf den Rekognitionszins; A. DÖHRING, *Über die Herkunft der Masuren*. In: *Oberländ. Geschichtsbll.* 3, 1909/13, S. 355, Anm. 41. Wenn H. VON ZUR MÜHLEN, *Kolonisation und Gutsherrschaft in Ostdeutschland*. In: *Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte* (Festg. f. H. Aubin), 1950, S. 83, für die kölmischen Bauern ein Eigentumsrecht an Grund und Boden behauptet, so ist das nur mit der obigen Einschränkung richtig. Auch G. AUBIN (wie Anm. 22) rechnet damit, daß Grundherren volle Allodialeigentümer werden konnten. Diese Meinung beruht jedoch nur auf einer irregulären Urkunde, die der Bischof von Ermland 1286 für seine Geschwister ausstellte (Cod. dipl. Warm., I, Nr. 73), die ohne Nachfolger blieb.

11) K. KASISKE, *Das Deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen*, 1938, S. 269.

Auch dieser Grundsatz ist erst am Ende der Ordenszeit durchbrochen worden, als sie einigen Familien wie den Schlieben, Kunheim, Polentz, Kreytzen zugestanden wurde.

Auch die Burgen und Schlösser waren in Preußen – im Gegensatz zu Livland – im 14. Jahrhundert fast ausschließlich in der Hand der Landesherren. Im 13. Jahrhundert werden noch häufig Vasallenburgen erwähnt, vor allem im Kulmerland<sup>12)</sup> und Pomesanien<sup>13)</sup>, aber auch im Ermland<sup>14)</sup> und anderswo<sup>15)</sup>. Aber alle diese Burgen, von denen kaum eine in Stein ausgebaut worden sein dürfte, sind ebenso wie die von den Einheimischen benutzten<sup>16)</sup> bereits früh verfallen und als Herrschaftsmittelpunkte unbrauchbar geworden.<sup>17)</sup> Zum Teil wurden sie als Begräbnisstätten des Adels bis in die neueste Zeit genutzt.<sup>18)</sup> Sie haben auch teilweise eine gewisse rechtliche Bedeutung behalten, die sich freilich nicht genau fassen läßt.<sup>19)</sup> Einen strategischen Wert besaßen sie jedoch nicht mehr. Für die Sicherung der Bevölkerung genügten neben den großen Gebietigersitzen die vom Orden in die Wildnis vorgetriebenen sogenannten Wildhäuser, die meist von dienstpflichtigen Rittern, Knechten und Lehnlenten (*milites, militares, feudales*) besetzt waren, und die in durch Litauereinfälle besonders

12) Vgl. Dusburg c. 166 (161) (SS. rer. Pruss. I, S. 128): *castrum Hemsot, castrum Cippel*; c. 192 (187), S. 136 f.: *castrum feudatari Plowist* (Plowenz), *castrum feudatari Turnitz, castrum Clementis*; vgl. auch W. HEYM, Frühe Burgen des Culmerlandes. In: Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg, 13, 1963; S. 307–320.

13) 1236 wird dem Edelherren v. Depenow das Schloß Klein Quedin verliehen (Pomesan. UB, Nr. 1); als ehemalige Burgen der Familie Stange werden von W. HEYM, Mittelalterliche Burgen aus Lehm und Holz an der Weichsel. In: Altpreuß. Forschungen 10, 1933, S. 218 ff., genannt: Kl. Ludwigsdorf, Stangenwalde, *Werena, castrum Stangenberg, castrum Wandau*. 1285 wurde Dietrich Stange die Erbauung einer Burg und einer Stadt ausdrücklich gestattet; Pomesan. UB, Nr. 7.

14) Etwa das *castrum Sunnenberg* (Cod. dipl. Warmien. I, Nr. 126 u. 130, 1304); Grunenberg (ebd. Nr. 81 u. 82, 1289).

15) Vgl. die Verleihung der Burg Bichau an Thomas Albus von Beheim, den Vorfahren der Familie von Lauth; Preuß. UB I, 2, Nr. 514, S. 322 ff.; hier wird diese Burg jedoch irrigerweise im Samland gesucht. Es handelt sich um den Burgwall von Fabiansfelde am Frisching. In dem damals zu Kurland gehörenden Gebiet um Memel sind Verleihungen von Burgen an einheimische Kuren vorgenommen worden; vgl. Livl. UB I, Nr. 246; Dusburg III, c. 344 Litauer zerstören 1323 *ipsam civitatem* (Memel) *et tria circumiacencia castra neophitorum*.

16) Neben den alten Burgwällen aus heidnischer Zeit hat auch der Orden neben seinen Anlagen anfangs Burgen für die Stammpreußen errichtet; vgl. R. WENSKUS, Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen. In: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte (Festschr. H. Jankuhn), 1968, S. 324 f., über das *castrum Pomesanorum* neben der Christburg und das *castrum Scalowitarum* unterhalb von Ragnit.

17) Schon 1294 wird von der seinerzeit Dietrich von Depenow verliehenen Burg in einer Urkunde (Pomesan. UB, Nr. 17) gesagt: *quondam castri Tyfenow*.

18) Vgl. R. WENSKUS (wie Anm. 16), S. 320 f.

19) So werden z. T. Zinse von Burgwällen gezahlt; vgl. M. TOEPPEN in: Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 4, 1867, S. 752.

gefährdeten Gebieten – wie dem Samland – errichteten »Flieh Häuser«. Nur im Süden des Landes finden wir einige ganz wenige Ausnahmen: Auf den Wildenauschen Gütern im Pflégeamt Ortelsburg befand sich zu Mensgut ein Bergfried.<sup>20)</sup> Auch auf den anfangs Heselechtschen, dann Baysenschen Gütern bei Gilgenburg, in Fredau bei Thorn und in Gräben (Krs. Osterode) mögen ähnliche Anlagen gestanden haben.<sup>21)</sup> Doch waren alle diese Befestigungen nicht mit den Herrenburgen des Westens oder mit Ordensburgen zu vergleichen.

Da sich überdies, abgesehen von den bald aussterbenden Depenows, bis zum Bündnerkrieg keine Familien edelfreier Herkunft in Preußen niederließen, waren die Bedingungen zur Entstehung eines Herrenstandes und zur Entstehung von Herrschaften in diesem Ordensland nicht gegeben. Der Herrenstand des 16. Jahrhunderts setzt sich durchweg aus Familien zusammen, die erst nach dem Bündnerkrieg (Dohna, Eulenburg, Kittlitz u. a.) bzw. durch die Säkularisation von 1525 (Truchseß von Waldburg, Heydeck u. a.) in Preußen ansässig wurden.

Durch das praktische Fehlen konkurrierender Herrschaftsansprüche konnte die Intensität der landesherrlichen Gewalt des Ordens so stark werden, daß Fehden im 14. Jahrhundert schlechterdings ausgeschlossen waren.<sup>22)</sup> Auch dies änderte sich freilich im 15. Jahrhundert.<sup>23)</sup> Das Bild des Ordenslandes zeigt ein durchaus geschlos-

20) Vgl. dazu H. GOLLUB, Der Kreis Ortelsburg zur Ordenszeit. In: Prussia 26, 1926, S. 255; CH. KROLLMANN in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 64, 1923, S. 40.

21) Vgl. H. MEYE, Das Rittergut Heeselicht. In: Prussia 27, 1927, S. 4. Weitere Lit. bei H. CROME, Verzeichnis der Wehranlagen Ostpreußens III. In: Prussia 33, 1939, S. 263; Warmia i Mazury 2 (Ziemie Staropolski, Bd. IV, 2), S. 154. Zum Bergfried von Fredau vgl. A. SEMRAU in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 46, 1938, S. 84. Keine weiteren Anhaltspunkte für Befestigungen von Vasallen ergeben die Ortsnamen »Bergfriede«, die offenbar landesherrlich sind (Bergfriede, Kr. Osterode ist landesherrlich preußisches Hakendorf mit einigen freien Haken; Bergfriede, Kr. Allenstein; vgl. Cod. dipl. Warmien. II, 382).

22) Als wenig bezeichnende Ausnahme ist nur die Fehde des Kulmerländers Hans von Krušchin und des aus dem Dobriner Land stammenden Peter Sweynichen gegen den Bischof von Kulm (1375) zu nennen. Hier spielen Gegebenheiten mit, die durch die Verbindung und Verschwägerung einzelner kulmerländischer Familien mit dem Adel der benachbarten polnischen Länder gegeben waren. Vgl. H. PLEHN, Ortsgesch. d. Kr. Strasburg in Westpr. In: Zeitschrift d. hist. Ver. f. Marienwerder 39, 1900, S. 66; allgemein G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform, 1911, S. 51.

23) Im 15. Jahrhundert sind eine ganze Anzahl von Streitigkeiten von Gewaltakten begleitet worden, die sich oft über lange Jahre hinzogen. So etwa die Kämpfe des Philipp von Wildenau gegen Nicolaus Witkop von Tergewisch, Hannus Skaibot und Weigil von Leynau; vgl. H. GOLLUB, in: Prussia 26, 1926, S. 256 f. Um 1430 herum versuchte sich ein Vasall des samländischen Bischofs, Andreas Wogedde, gegen seinen Herrn selbst sein Recht zu erkämpfen; vgl. Regesta Ord. S. Mar. Theut. I, Nr. 6945, 7006; dazu Br. POSCHMANN, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. In: Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 30, 2, 1962, S. 243, 246. Entgegen der hier vertretenen Auffassung wurde anscheinend diese

senes Gebiet, das zwar innerhalb seiner Grenzen eine beachtliche rechtliche Mannigfaltigkeit aufweist, doch deutlich von seiner Umgebung abgesetzt ist. Es dürfte kein Zufall sein, daß das Wort »Grenze«, ein Lehnwort aus dem Polnischen (*granica*), zuerst im Ordensland aufkommt (Thorn 1262).<sup>24)</sup> Der Orden übte eine ausgesprochene »Gebietsherrschaft« aus, »ohne Rücksicht auf das Stammesrecht«<sup>25)</sup>. In dieser Hinsicht zeigte das Ordensland im 14. Jahrhundert ganz extreme Kennzeichen des Territorialstaats. Die Landeshoheit des Ordens war eben nicht als das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung wie bei den Territorien Westdeutschlands durch die Verbindung und Vermischung von Herrschaftsrechten verschiedener Herkunft entstanden, sondern von Anfang an und uneingeschränkt da. Hier gab es vom Beginn der Herrschaft an eine einheitliche Landeshoheit, kein »Konglomerat von Herrschaften und Herrschaftsteilen«<sup>26)</sup>. Statt in Herrschaften war das Land schon immer in »Ämter« gegliedert. Das war das Ergebnis der Tatsache, daß der Orden sich im eroberten Land mit keinen konkurrierenden Kräften auseinandersetzen mußte. Wo er das tun mußte, wie in den westdeutschen Balleien, sah die Herrschaftsstruktur ganz

Fehde auf dem Baseler Konzil doch verhandelt; vgl. Regesta II, Nr. 2375a. Gegen den Kulmer Bischof richtete sich die Fehde des Albrecht Marwitz (von Sczipplen) und des Ludwig von Mortangen 1451/52; vgl. Regesta I, Nr. 10653, 10732, 11378, 11414, 11417, 11561 und Kulm. UB, Nr. 596, 602. Eine große Zahl von Adligen Ost- und Westpreußens beteiligte sich 1495–1498 an der Maternschen Fehde gegen Danzig; vgl. Th. HIRSCH, Danzig in der Zeit Gregor und Simon Mattern's. In: Neue Preuß. Prov. Blätter 2. Folge 5, 1854, S. 94 ff. Nicht in diesen Zusammenhang gehört die sog. Tüngensche Fehde. Selbst von Ordensbrüdern sind Fehdebriefe aus dieser Zeit bezeugt; Ord. Brief-Archiv undat. Adelsgesch. a W 53 Fehdebrief des DO Bruders Johann von Wytershausen. Vor allem mit der Erwerbung der Neumark (1402) ergaben sich aus den Lebensformen des dortigen Adels neue Probleme für die Ordensverwaltung; vgl. J. VOIGT, Die Erwerbung der Neumark, 1863, S. 37.

24) A. O. MEYER, Zur Geschichte des Wortes Staat. In: Welt als Gesch., 1950, S. 23, weist darauf hin, daß auch das Wort »Staat« hier zuerst in deutscher Sprache begegnet, freilich noch in dem Sinn, den es auch in den westeuropäischen Sprachen anfangs hatte: »Zustand, Lage«. In dem 1355 wahrscheinlich in Preußen entstandenen Schachbuch des Pfarrers »zu dem Hechte« ist eine Episode aus Jacobus a Cessolis Alexander und Poros wie folgt dargestellt:

*Porus entphinc mit grozen ern  
Disen rittirlichen hern  
Unt wente, iz were Antigonus  
Genumet ein rittir alsus.  
He wart ein vragin drate  
Nach Alexandri s t a t e  
Nach sines heres gelegenheit  
(Or.: statum et militiam exploraret)  
Nach kreftin und noch vrumekeit*

....

25) H. MITTEIS, in: HZ 163, 1941, S. 478.

26) K. S. BADER, Volk, Stamm, Territorium, zit. nach der Fassung, in: Wege der Forschung II, 1956, hier S. 281.

anders aus. Wir brauchen hier nur vor die Haustür zur Deutschordenskommende Mainau zu gehen, die in ihrem Streit mit der Landgrafschaft Nellenburg 24 Einzelkennzeichen ihrer Landeshoheit aufzählen mußte.<sup>27)</sup> Doch muß betont werden, daß die Tendenz zur Territorialbildung dem Deutschen Orden seit seiner Erhebung zum Ritterorden innewohnt. Bekannt ist der mißglückte Versuch im siebenbürgischen Burgenland. Schon im Heiligen Land sind Ansätze dazu zu erkennen (1228/29).<sup>28)</sup> Über ähnliche Bestrebungen in Cypern sind wir vor kurzem unterrichtet worden.<sup>29)</sup> Erst in Preußen jedoch ist die Herrschaftsbildung dann geglückt.

Dennoch wird man nicht sagen können, daß die Erhebung zum Ritterorden mit der Absicht einer Staatsgründung verknüpft gewesen ist. Die anderen Ritterorden lassen zwar ähnliche Tendenzen erkennen, wie der Versuch der Johanniter im Gebiet von Apamea im Fürstentum Antiochien<sup>30)</sup> und dann später die Herrschaftsbildungen des gleichen Ordens auf Rhodos und Malta, doch fehlt allen diesen Bildungen jener Zuschnitt, der auch dem Deutschen Orden erst durch Hermann von Salza verliehen wurde.

Ist somit die Landeshoheit prinzipiell eine einheitliche, muß andererseits die Tatsache hervorgehoben werden, daß es in Preußen mehrere *Landesherrn* gab. Im Auftrag Innozenz' IV. ist 1243 mit der Diözesaneinteilung den Bischöfen (außer dem kulmischen, der für das Kulmerland anders abgefunden wurde) ein Drittel des Landes als Landesherrn zugesprochen worden. Die Bischöfe räumten ihrerseits wieder ihren Domkapiteln ein Drittel des Landes ein, so daß es neben dem Orden noch 8 weitere Landesherrn gab, die 4 Bischöfe von Kulm, Pomesanien, Ermland, Samland und ihre 4 Kapitel. Doch ist die Herrschaft des Ordens in Preußen auch über die bischöflichen und kapitularen Gebiete im wesentlichen unangefochten gewesen<sup>31)</sup> – im Unterschied zu Livland, wo ein aus anderen verfassungsrechtlichen Grundlagen entstehender

27) K. S. BADER (wie Anm. 26), S. 281, Anm. 158 nach W. v. BABO, Die Deutschordenskommende Mainau . . . In: Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 72, 1953/54, S. 108 f.

28) W. HUBATSCH, Die Staatsbildung des Deutschen Ordens. In: Preußenland und Deutscher Orden (Festschr. f. K. Forstreuter), 1958, S. 138; DERS., Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, Nachrr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen I. phil.-hist. Kl., 1966, Nr. 5; K. FORSTREUTER, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (= Quellen u. Studien z. Gesch. d. Deutschen Ordens, hg. P. Dr. K. Wieser O. T., Bd. 2), S. 35 f.

29) W. HUBATSCH, Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cypern, Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen Phil. Hist. Kl., 1955, Nr. 8.

30) E. CASPAR, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen, 1924, S. 45. Doch ist der Deutsche Orden der erste Ritterorden gewesen, der eine Staatsbildung versuchte; HUBATSCH, Montfort S. 174.

31) Vgl. zu dieser Frage jetzt B. POSCHMANN, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525, Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes (Diss. Münster 1960). In: Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 30, 1962, S. 227 bis 356.

dauernder Streit zu schweren Gegensätzen führte.<sup>32)</sup> Dem Orden gelang es nämlich, die Kapitel in Kulm, Pomesanien und Samland zu inkorporieren, d. h. mit Priesterbrüdern des eigenen Ordens zu besetzen, die dem Gehorsamsgelöbnis unterworfen waren. Dann erreichte es der Orden schon früh, die Besetzung der preußischen Kirchenvogteien praktisch in seine Hand zu bekommen, wobei meist Ordensritter, die auch als *provisores* von Bischofsburgen fungierten, bevorzugt wurden. Einheimische Grundherren als Vögte sind in den Bistümern Kulm, Pomesanien und Samland seltene Ausnahmen. Die Wahl des Vogtes nahm der Bischof vor, wenn er auch vielfach dem Hochmeister die Entscheidung überließ, wobei, wie in allen Fragen der Personalpolitik, das Große Kapitel eingeschaltet war. Im Ermland, dessen Kapitel nicht inkorporiert war, war der Bischofsvogt mit Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls meist Ordensbruder, während die Kapitelsvögte einheimischen Grundherrenfamilien entnommen waren. Der Grundbesitz der polnischen Bistümer von Płock, Leslau (Włocławek) und Gnesen im Kulmerland und Pommerellen unterstand voll der Landesherrschaft des Ordens.

Ich sage: Landesherrschaft des Ordens, denn es war der Orden in seiner Gesamtheit, dem die Landesherrschaft grundsätzlich zukam, wenn sie auch durch die großen Hochmeister des 14. Jahrhunderts (vor allem den Welfen Herzog Luther von Braunschweig und den rheinischen Ministerialen Winrich von Kniprode) ausgeübt wurde. Aber die Gebietiger des Ordens waren in allen Fragen des Ordenslebens an den Konsens des Großen oder Kleinen Rats bzw. des Konvents gebunden. Im Gegensatz zur Benediktinerregel, die dem Abt (cap. III.) zwar den Rat der Brüder nahelegt, aber die Entscheidung überläßt, hat das hier im wesentlichen auf der Templerregel beruhende kollegiale Prinzip des Deutschen Ordens bis in das 15. Jahrhundert hinein eine große Bedeutung gehabt. Die Absetzung Heinrichs von Plauen 1413 ist von Hellmann dafür angeführt worden.<sup>33)</sup> Man könnte dies im Sinne der Auffassung deuten, daß kollegiales Prinzip und Gehorsam für das mittelalterliche Denken nicht im Gegensatz zueinander standen, wenn wir dies auch kaum nachzuvollziehen vermögen. Erst die Ständebewegung des 15. Jahrhunderts neigte dazu, im Hochmeister allein den Landesherrn zu sehen<sup>34)</sup>, wie ja auch der Preußische Bund ihm die persönliche Landesherrschaft angetragen hat. Zwar war schon im 14. Jahrhundert Winrich von Kniprode als Hochmeister gehuldigt worden, doch wurde damals der ganze

32) Zu den Unterschieden in den verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen zwischen Livland und Preußen vgl. M. HELLMANN, Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. In: Ostdt. Wiss. 3/4, 1956/7, S. 78–108.

33) Wie Anm. 2, S. 115. Freilich ist im Laufe der Zeit manche Veränderung eingetreten: So wenn etwa das schwerfällig arbeitende Große Kapitel seine Aufgaben weithin an den Rat der Großgebietiger abgab.

34) Über das Bestreben der Stände, nur den Hochmeister als alleinigen Landesherrn anzuerkennen, vgl. E. WEISE, Widerstandsrecht, S. 4, 8 ff. und 151 ff.

Orden dabei noch mitgedacht. 1441 wurde wieder nur dem Hochmeister gehuldigt, jetzt aber unter der Vorstellung, daß er der Landesherr war. Die Hofordnung Hochmeister Friedrichs von Sachsen von 1499<sup>35)</sup>, eine der ersten in Deutschland, zeigt dann deutlich, wie weit dieser Gedanke inzwischen Raum gewonnen hatte.

Mit der »Verfürstlichung« des Ordensstaates<sup>36)</sup> durch die letzten beiden, aus deutschen Fürstenhäusern gewählten Hochmeister in Preußen, die in der Säkularisation 1525 ihren Abschluß fand, wurden zahlreiche Merkmale des deutschen Territorialstaats erstmalig nach hier übertragen, so daß manche Forscher erst seit dieser Zeit Vergleiche mit anderen deutschen Territorien für möglich halten.<sup>37)</sup> So blieb etwa dem Ordensland das Schicksal vieler Territorien erspart, durch Erbteilungen für die Dauer oder zeitweise auseinanderzufallen. Freilich teilt das Ordensland diese Eigenschaft mit den geistlichen Territorien des Westens, die ebenfalls nicht geteilt werden konnten.

Als Verdienst des Territorialstaates wird es immer angesehen, daß er zuerst eine Verwaltung aufgebaut hat. Und gerade im Blick auf dieses Merkmal ist das Ordensland Preußen immer als »modernes«, fast anachronistisches Muster eines frühen Beamtenstaats gesehen worden. Da man als Schöpfer dieses Ordensstaates Hochmeister Hermann von Salza, den enge Beziehungen an Friedrich II. banden, gesehen hat, vermutete man hinter dieser Modernität sizilisches Vorbild.<sup>37a)</sup> Obwohl man schon früh einen »eigentümlichen Hang zur Verschriftlichung« beim Orden beobachtet hat, der sich nach G. Kisch nicht nur in den Regeln, Gesetzen, Gewohnheiten, sondern auch in Dokumenten wie der Kulmer Handfeste niederschlug, war jedoch die Zeit, in der ein solches Vorbild wirksam werden konnte, in Preußen von Kämpfen und Aufständen erfüllt und so dem Aufbau einer geordneten Verwaltung nicht gerade günstig.

Einige wesentliche Eigenarten der Verfassung des Ordenslandes Preußen sind allerdings in ihren Grundformen bereits durch die Verfassung des Ordens als Korporation vorbestimmt worden. Die mönchischen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams hatten ganz bestimmte Auswirkungen auf die Struktur des neuen Staatsgebildes. Der Verzicht auf persönlichen Besitz schränkte die Tendenz zur persönlichen Herrschaftsbildung ein und förderte den uneigennütigen Einsatz für die Gemeinschaft. Da der Ordensritter keine Familie begründen konnte, entfiel das Bestreben, den Nachkommen eine gesicherte Lebensgrundlage zu vererben, wenn es

35) K. FORSTREUTER, Die Hofordnungen der letzten Hochmeister in Preußen. In: Prussia 29, 1931, S. 223–231 (wieder abgedr. in: Beiträge z. Preuß. Gesch. im 15. und 16. Jahrhundert, 1960, S. 29–34).

36) K. FORSTREUTER (wie Anm. 1); E. WEISE (wie Anm. 1).

37) E. WEISE, in: Zeitschr. f. Ostforschung, 7, 1958, S. 1, der das Ordensland »schlechterdings unvergleichbar« nennt.

37a) So zuletzt noch HUBATSCH, Montfort, S. 177.

auch nicht an Fällen gefehlt hat, wo Ordensgebietiger ihren Verwandten zu großem Grundbesitz verholfen haben (das Beispiel der altenburgischen Familie Stange deutet z. B. in diese Richtung). Doch zeigt schon die Tatsache, daß die adligen und bäuerlichen Siedler in ihrer Mehrzahl aus ganz anderen Räumen des Reiches kamen als die Masse der Ordensbrüder, daß dem Nepotismus kein allzu weiter Spielraum gewährt wurde. Schließlich hat das Gebot des Gehorsams, das in einem eigenartigen Spannungsverhältnis zu dem oben erwähnten kollegialen Prinzip stand, einen anderen Stil der Verwaltung erzeugt. Erich Caspar sagte mit Recht: »Dieser willenlose mönchische Gehorsam ist das geistige Urelement der Ordensstaatsstruktur, er ist völlig wesensverschieden vom germanischen Treuebegriff, dem Urelement der germanisch-romanischen Lehensstaatenwelt.«<sup>38)</sup> Gehorsam und Disziplin als Voraussetzung des inneren Ordenslebens ist als Vorstellung von Herrschaft und Verwaltung als Dienst auch im Bereich der staatlichen Ordnung wirksam geworden.<sup>39)</sup> Die Tatsache, daß jeder Gebietiger und Amtmann absetzbar und versetzbar war, stärkte die Wirkung der Verwaltung. Erst am Ende der Ordenszeit wurde es üblich, daß ganze Ämter einzelnen Brüdern auf Lebenszeit verschrieben wurden.

Die Disziplinargewalt der Ordensoberen war mit einer starken Kontrolle verbunden, anders als im Westen, wo die Kontrolle der Landesherren wenig wirksam war. Jeder Ordensbeamte, außer dem Spittler, war zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet, die eine Voraussetzung für die Weiterführung des Amtes war. Außerordentliche »Visitationen« der Ordenshäuser durch Kommissare des Hochmeisters und eingehende Bestandsaufnahmen bei jedem »Wandel« (d. h. Amtswechsel) ließen die Tüchtigkeit oder mangelnde Eignung der Beamten leichter erkennen und beurteilen, als das sonst möglich war. Doch hat die Übertragung der korporativen Ordnung auf die Territorialverfassung bestimmte Probleme mit sich gebracht, die zum Teil nur unvollkommen gelöst werden konnten.

So hat sich jene »klassische« Verwaltungsorganisation, die wir vor Augen haben, erst langsam herausgebildet und ist nicht insgesamt als fertiges Muster von außen auf Preußen übertragen worden, wenn auch natürlich einzelne Institutionen immer wieder von außen nach Preußen eingeführt wurden. Uns fehlt bis heute eine vergleichende Untersuchung über die Entwicklung der Verwaltung in den Balleien Deutschlands und Preußens, die uns hier sicher manchen Aufschluß geben könnte. Nur Einzelheiten kann ich hier andeuten.

38) E. CASPAR, Vom Wesen des Deutschordensstaats (Königsberger Rektoratsrede), 1928, S. 8 f. Zustimmend M. HELLMANN, Grundlagen, S. 113.

39) Vgl. W. HUBATSCH (wie Anm. 28), S. 136, über den Dienstgedanken als »wesensbestimmende Grundlage des Deutschordens-Staates«. Fragwürdig bleibt jedoch, ob diese Dienstauffassung mit H. HELBIG (wie Anm. 4), S. 9, als »lebendiges Erbe« in die Neuzeit tradiert wurde, denn der »korporative Staatsdienstgedanke des preußischen Adels« ist nicht vor 1660 vorauszusetzen; vgl. HUBATSCH (wie Anm. 28), S. 149.

Einmal trifft die Vorstellung von einem auf einer Ordensburg wohnenden Konvent unter einem Komtur, der das umliegende Land verwaltet, für die Anfangszeit nicht zu. In den ersten Jahren sind ortsfeste Konvente nicht bezeugt und in der Kampfsituation auch nicht denkbar. Dennoch läßt bereits die Kulmer Handfeste von 1233<sup>40)</sup> die Grundzüge einer Verwaltungseinteilung erkennen. In der Zeugenliste werden unter den *fratres* zuerst Hinricus de Seyne, Poppo de Osternach (der spätere Hochmeister 1253–1257), Albertus de Langenberg und Theodericus Marschalcus genannt; in ihnen haben wir wohl die damals in Kulm anwesenden Unterführer des Ordensheeres zu sehen. Darauf folgen die Namen *Gerwinus in Culmine*, *Lodewicus in Quedin provisosores*. Von diesen beiden Namen scheint der erstere in dem nur aus einer tertiären Überlieferung vorliegenden Text verderbt zu sein. Er lautet in der Erneuerungsurkunde von 1251<sup>41)</sup>, die in zwei Originalen für Kulm und Thorn erhalten ist und in die die Urkunde von 1233 inseriert ist, besser *Berlewinus*.<sup>42)</sup> Dieser Berlewin wurde nach Peter von Dusburg III. c. 40 1243 nach der Schlacht bei Ronsden neuer Marschall.<sup>43)</sup> Ausgehend von dem Sprachgebrauch der Statuten (Gesetz 8), der sich im 14. Jahrhundert in Preußen durchweg findet, sah man bisher in diesen *provisores* die Vorsteher eines kleinen Ordenshauses (*parva domus*). Doch ist im 13. Jahrhundert das Wort *provisor* in den großen Ritterorden noch in einem anderen Sinn benutzt worden. *Provisor* kann auch den Verwalter der Ordensbesitzungen in einem größeren Länderkomplex bedeuten. Ein solcher ist der *provisor in Francia* der Johanniter.<sup>44)</sup> Bei den Templern findet sich ein *bonorum Theothonie provisor*<sup>45)</sup>. Ganz entsprechend wird dann auch beim Deutschen Orden 1236 Ludwig von Öttingen als Beauftragter Hermanns von Salza in Deutschland »*plerisque Alamanie partibus hospitalis sancte Marie provisor*« genannt.<sup>46)</sup> Daß wir es bei Berlewin und Ludwig mit solchen bedeutsamen »Land«-Pfleger zu tun haben, zeigen die weiteren Erwähnungen des nach seinem ursprünglichen Amtssitz<sup>47)</sup> genannten Ludwig von »Queden«:

40) Preuß. UB I, 1, Nr. 105.

41) Preuß. UB I, Nr. 252.

42) Preuß. UB I, 1, Nr. 252, S. 191.

43) SS. rer. Pruss. I, S. 73.

44) Cartul. des Hospitaliers I, Nr. 147 u. ö. – bis 1202 belegt (1143–68).

45) UB Stadt Halberstadt, Nr. 16.

46) UB Nürnberg, Nr. 282. Einen Nachklang dieses Sprachgebrauches bildet die deutsche Entsprechung für *provisor* »Pfleger« im Titel der Landkomture von Franken: 1361 *bruder Markart Zolner commentur zu Mergintheim und pfleger der balie zu Francken*, 1379 *bruder Wyprachez Ruden comthur zu Ellingen und phleger der baly zu Francken*.

Zit. nach Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs bei K. MILITZER, Die Entstehung der Balleien des Deutschen Ordens im Deutschen Reiche, Diss. Göttingen 1968, Maschinenschr., S. 176 f.; vgl. M. TUMLER (wie Anm. 74), S. 623.

47) Dieser Amtssitz wurde nach der Verlegung nach Marienwerder 1236 Dietrich von Deponow verliehen; Pomes. UB Nr. 1.

1250 teilt er Pomesanien in drei Teile, von denen sich der Bischof eins wählen soll.<sup>48)</sup> Er wird hier *Frater Ludewicus preceptor domus sancte Marie Theutonicorum in Prussia* genannt und danach in der Literatur entweder als Landmeister oder – weil ja Dietrich von Grüningen 1246–1259 eigentlicher Landmeister in Preußen war – auch als Vizelandmeister angeführt. Bezeichnenderweise wird er im Jahre darauf wieder *Ludewicus provisor Pruscie* genannt.<sup>49)</sup> Statt Berlewin, der inzwischen Marschall geworden war, steht jetzt *Henricus commendator terre Culmensis*. Bereits um 1300 war in Preußen die Bezeichnung *provisor* für Personen dieser Stellung ungebräuchlich geworden, so daß die amtliche Übersetzung der erneuerten Kulmer Handfeste sie irrig mit *commetuer* wiedergibt.<sup>50)</sup> Diese Sachlage führt zu dem Schluß, daß wir 1233 unter Hermann Balk (*per Slavoniam et Prusiam preceptor*) im neuen Ordensland zwei Verwaltungseinheiten finden: Das Kulmerland unter einem *provisor* in Kulm, der später durch einen Landkomtur ersetzt wird, und Preußen unter einem *provisor* in Quedin. Wie von K. Militzer gezeigt wurde<sup>51)</sup>, dürfte zum Befehlsbereich Hermann Balks damals auch noch die Ballei Böhmen gehört haben. Später (1237) trat dann Livland hinzu. Erst während des ersten Aufstandes (seit 1243) wird für jedes der beiden Länder Kulmerland und Preußen je ein ortsfester Konvent unter einem Komtur in Althaus/Kulm (1244 erster Komtur genannt) bzw. Elbing (1246 erster Komtur genannt) eingerichtet.

Nachdem der Christburger Friede 1249 den ersten Aufstand beendet hatte, finden wir in Preußen – wohl im Zusammenhang mit der Verwaltungsordnung des Deutschmeisters und Hochmeister-Statthalters Eberhard von Sayn 1251 – eine neue Organisation. Das Kulmerland erhielt wie die Balleien im Reich einen Landkomtur, dem die sechs Konvente von Althaus, Kulm, Thorn, Graudenz, Rheden und Nessau unterstellt wurden.<sup>52)</sup> Die Bezeichnung »Ballei«, die aus dem Westen stammt und durch das Vorbild der älteren Orden auch im Bereich des Deutschen Ordens üblich wurde, hat sich jedoch im preußisch-baltischen Gebiet nicht durchgesetzt. Ob, wie Schumacher vermutet<sup>53)</sup>, das eigentliche Preußen jenseits der Ossa in mehrere Balleien aufgeteilt werden sollte, oder ob Preußen als historische Einheit und Ballei des Landmeisters eine solche bilden sollte, läßt sich nicht sicher entscheiden. Bei dem sonst erkennbaren Verhalten des Ordens, der anfangs die gegebenen landschaftlichen Grundlagen möglichst wenig verließ, halte ich das letztere für etwas wahrscheinlicher. Im eigentlichen Preußen scheint man damals ebenfalls sechs Konvente geplant zu haben, und zwar für

48) Pomes. UB, Nr. 4; Regest Preuß. UB I, 1, Nr. 234.

49) Preuß. UB I, 1, Nr. 252.

50) Preuß. UB I, 1, S. 191.

51) Wie Anm. 46, S. 43 ff.

52) Daneben bestand für die kujawischen Außenbesitzungen eine Komturei, deren Sitz anfangs Orlowo (1257/92), dann Morin (1293), schließlich Brest (1301–1331) war.

53) B. SCHUMACHER, Geschichte Ost- und Westpreußens, 21957, S. 63.

jedes Land bzw. Stammesgebiet eine eigene Komturei: Christburg (1250) für Pomesanien, Elbing (zugleich Haupthaus) für Pogesanien, Zantir (1251) für das Werder, Balga für Warmien, Kreuzburg für Natangen, Königsberg für das Samland (1255). Daß sich diese Verwaltungsgliederung anfangs grundsätzlich an die alten Stammesgebiete anlehnte, zeigt u. a. die Tatsache, daß statt des Burgnamens noch der Stammesname in den frühen Komturstiteln gebraucht wird (noch 1278 *Kuno commendator in Natangia*, 1254 *Burchardo Sambie . . . commendatoribus usw.*). Doch dürfte die eigentliche innere Landesverwaltung damals weniger bei den Konventsvorsitzenden, den Komturen, sondern bei den Vögten gelegen haben, die im eigentlichen Preußen in der Regel den Komturen zugeordnet erscheinen<sup>54</sup>), während im Kulmerland nur ein einziger Vogt nachzuweisen ist.<sup>55</sup>)

Der große Aufstand von 1260 hat an manchen Stellen die einfache, übersichtliche Planung gestört. Nicht nur, daß die weit nach Osten vorgetriebenen Burgen den Prußen in die Hände fielen (Wiesenburg, Waistotepil, Heilsberg, Bartenstein u. a.), auch der natangische Komtursitz Kreuzburg ging 1263 verloren. Als neuer Sitz des Konvents wurde dann 1266/67 außerhalb Natangens auf warmischem Boden die Brandenburg errichtet. Damit war, nachdem schon durch die Abtretung des Bischofsdrittels der einzelnen Landschaften deren alte Zusammenhänge gestört wurden<sup>56</sup>), wieder eine territoriale Änderung für die Dauer geschaffen.

Nach der Befriedung des Landes sehen wir den Orden bei dem Versuch, die Verwaltung zu intensivieren. Dieser Versuch nahm im Kulmerland andere Formen an als im prußischen Gebiet, die zum Teil durch die beginnende Neusiedlung im Kulmerland bedingt waren. Offensichtlich hatte man dabei hier ursprünglich vor, jedes Siedlungsgebiet von etwa der halben Größe eines modernen Kreises mit einer Komturei zu versehen. So entstand im Kulmerland eine große Verdichtung der Konvente. Es entstanden damals die Komtureien Birglau (1270), Engelsburg (1278), Schönsee (1278), Welsas (1278), Roggenhausen (1285), Papau (1288), Wenzlau/Unislaw (1289) und nach einem Tausch mit dem Bischof von Plock Gollub (1305). Etwas später wurde im eigentlichen Preußen versucht, eine größere Anzahl von Burgen im Inneren des Landes und an strategisch wichtigen Punkten zu Komtureien auszubauen (Wonnenburg im pomesanischen Anteil der späteren Vogtei Brattean 1278, Tapiau

54) Das gilt auch für das damals noch zu Kurland gerechnete Memel, wo neben dem Komtur auch ein Vogt genannt wird; vgl. Preuß. UB I, 2, Nr. 571. Wenn wir dem zwei Generationen später schreibenden Peter von Dusburg III c. 88 (83) (SS. rer. Pruss. I, S. 98) glauben wollen, gab es für Warmia und Natangen zusammen damals nur einen Vogt (*frater Volradus advocatus Nattangie et Warmie*).

55) Bis 1317 ist der *advocatus terre Culmensis* belegt; vgl. PUB II, Nr. 184.

56) Bezeichnend dafür ist, daß einzelne Ordensbrüder als Vögte des Bistums Ermland, wenn sie Land in der Umgebung von Wormditt, Heilsberg, Guttstadt und Seeburg, also in Teilen der prußischen Landschaft Pogesanien, verliehen, den Titel *advocatus Pogesanie* benutzten; vgl. B. POSCHMANN (wie Anm. 31), S. 316 f.

1280, Labiau 1288, Bartenstein 1295, Lochstädt 1305, Gerdauen 1315), denn bisher lagen alle Komtureien an der ursprünglichen Leitlinie der Eroberung, der Wasserstraße Weichsel – Frisches Haff.

Keine von diesen Gründungen hat im eigentlichen Preußen Bestand gehabt, außer dem Labiauer Konvent, der jedoch bereits 1289 nach Ragnit verlegt wurde, wo in einer Insel der großen Wildnis die Haupttappenstation für die Litauerreisen entstand, die durch eine Sondersteuer des ganzen Landes, das Schalwenkorn, unterhalten wurde. Die südöstlichen und östlichen Gebiete wurden den älteren Komtureien zugeschlagen, die dadurch jene bekannte lange, streifenförmige, von Weichsel und Küste bis an die Süd- bzw. Ostgrenze reichende Gestalt und damit gleichmäßige Anteile an Altsiedelraum, Ausbauland und Wildnis erhielten.

In dieser Zeit veränderten zwei Ergebnisse die verwaltungspolitische Situation grundlegend:

1. Der Erwerb Pommerellens 1308/09, das in Anlehnung an die älteren Teilfürstentümer und Kastellaneibezirke im Laufe des 14. Jahrhunderts in mehrere Komtureien und Vogteien eingeteilt wurde.
2. Die Verlegung des Hochmeistersitzes von Venedig nach der inzwischen an Stelle von Zantir aufgebauten Marienburg an der Grenze von altem Besitz und neuerworbenem Gebiet. Damit wurde Preußen das Kernland des Ordens. Gleichzeitig erhielt das Land damit als eines der ersten deutschen Territorien eine feste Zentrale in Gestalt des neuen Haupthauses, die bis zum Verlust Westpreußens Hauptstadtfunktionen erfüllte.<sup>57)</sup>

Die ursprünglich als Beamten des Haupthauses fungierenden *Großgebietiger* des Ordens, Großkomtur, Oberstmarschall, Oberstspittler, Oberstrapier, Treßler erhielten gleichzeitig eine spezifische Bedeutung für die Landesverwaltung. Die ältere Forschung sah in ihnen sogar eine Art Ressortminister, die das Ordenskabinett bildeten. Diese Auffassung ist von Milthaler revidiert worden.<sup>58)</sup> Wie im Westen die alten Hofämter, so haben die Ämter des alten Haupthauses sich nicht voll in die neuen Verhältnisse einbauen lassen. Nur der Großkomtur als Stellvertreter des Hochmeisters, Verwalter des Staatsschatzes und Kontrolleur des Kassenführers, des Treßlers, und eben dieser Treßler sind wirklich Organe der Zentralverwaltung mit dem Sitz auf dem Haupthaus gewesen und geblieben. Marschall, Spittler und Trapier wur-

57) Vgl. zum Hauptstadtproblem: C. KROLLMANN, Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen, 1932, S. 33; K. FORSTREUTER, Das »Hauptstadtproblem« des Deutschen Ordens. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 5, 1956, S. 129–156; P. G. THIELEN, Verwaltung, S. 25.

58) F. MILTHALER, Die Großgebietiger des Deutschen Ritterordens bis 1440. Ihre Stellung und Befugnisse (Schriften d. Albertus-Universität, Geisteswiss. R. 26), 1940. Vgl. zur Verwaltung des Haupthauses: A. SIELMANN, Die Verwaltung des Haupthauses Marienburg in der Zeit um 1400. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 61, 1921, S. 1–101.

den dagegen mit Komtureien bedacht. Am ehesten hat hier noch der Marschall, als Stellvertreter des Hochmeisters im Oberbefehl des Heeres, eine gewisse zentrale Stellung wahren können. Als solchem sind ihm die nordöstlichen Grenzkomtureien als Etappenorte des Litauerkampfes bis zu einem gewissen Grade unterstellt gewesen. Dagegen sind dem Spittler, dem das Hauptspital in Elbing zusammen mit der dortigen Komturei unterstand, und dem Trapier, der ursprünglich für die Ausrüstung verantwortlich war und jetzt meist gleichzeitig Komtur in Christburg war, keine unmittelbaren, über den Bereich ihrer Komtureien hinausreichenden Befugnisse eingeräumt worden. Ihre eigentliche Bedeutung hatten die Großgebietiger als Beratungsorgan des Hochmeisters, zu dem auch die vier Bischöfe und die Äbte von Oliva und Pelplin wiederholt hinzugezogen wurden. Einen ständischen Rat hat das Ordensland erst im 15. Jahrhundert und nur für kurze Zeit gekannt (Landesrat). Die Stellung des Großgebietigers war auch meist das Sprungbrett für die Wahl zum Hochmeister selbst.

Mit dem Einzug des Hochmeisters in die Marienburg beginnen sich in der Verwaltung des Ordenslandes Preußen zwei Tendenzen zu durchkreuzen: das Bestreben – im Zusammenhang mit der jetzt große Ausmaße annehmenden Siedlungstätigkeit –, das Landesinnere intensiver zu organisieren und das Bemühen des Haupthauses, die Verwaltung zu zentralisieren.

Seit den zwanziger und dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts, als die deutsche und preußische Siedlung bereits beträchtliche Teile der westlichen Wildnis durchdrungen hatte, wurde ein zweiter Versuch begonnen, im Landesinneren neue Komtureien zu begründen. Wenn auch die beschriebenen langen Gebietsstreifen der alten Komtureien sich dadurch bewährten, daß die Wirtschaftskraft der Altsiedlungsräume jeweils im Rahmen der Komturei für die Erschließung des Neulandes genutzt werden konnte, so waren doch die großen Entfernungen sehr störend.

So sind im Laufe des 14. Jahrhunderts die Komtureien Osterode (von Christburg aus), Insterburg (von Königsberg aus) und Leunenburg (1342/44–1347) bzw. Rhein (von Balga/Brandenburg aus) entstanden. Doch hat nur Osterode, in dessen Gebiet die Siedlung weit genug entwickelt war und einen ausreichenden wirtschaftlichen Rückhalt bot, kontinuierlich weiterbestanden, während Insterburg schon nach wenigen Jahren wieder zu Königsberg geschlagen und Rhein erst nach nochmaligen vergeblichen Versuchen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgültig Komturei blieb. Wesentlich erfolgreicher war der Orden mit der Anlage kleinerer Verwaltungszentren, die schon in den zwanziger Jahren die Linie Gerdauen (1325) – Barten (1325) – Leunenburg (1326) – Rastenburg (1329) erreichte, um in den 30/40er Jahren die östliche Wildnis zu ergreifen (Angerburg 1335, Lötzen 1337, Insterburg 1336, Eckersberg 1340, Johannsburg 1345). Die systematische Landesplanung erreichte jetzt ihren ersten Höhepunkt.<sup>59)</sup> Ein Netz zentraler Orte in nicht zu großen Abständen bedeckte

59) K. KASISKE, Mittelalterliche Raumordnung in Westpreußen. In: Weichselland 39, 1940, S. 54–59; H. MORTENSEN, Landesplanung im ordenszeitlichen und herzoglichen Ostpreußen.

das ganze Land: Deutsche Kirchdörfer an alten preußischen Mittelpunkten, neue Kleinstädte oder Lischken<sup>60)</sup> vor den kleineren Burgen. Die übergroß gewordenen Komtureien des eigentlichen Preußen wurden in kleinere Verwaltungsgebiete eingeteilt, die Pflegern (*provisores*) unterstellt wurden.<sup>61)</sup> Neben den Pflegern erhielten auch die Stellvertreter der Komture, die sog. Hauskomture, eigene Gebiete zur Verwaltung angewiesen. Den ehemals für das Gesamtgebiet der Komturei zuständigen Vögten wurde ebenfalls in der Regel ein entsprechendes Gebiet anvertraut. So übernahmen die Vögte der Komturei Christburg die Pflege Preuß. Mark<sup>62)</sup>, die der Komturei Osterode anfangs Gilgenburg, dann Soldau, die der Komturei Elbing Fischau bzw. Mohrungen, die der Komturei Königsberg einen Teil des samländischen Gebiets. Eine Sonderregelung finden wir im Bereich Natangens, dessen Vogtamt mit dem Komtursamt von Balga in Personalunion verbunden wurde, und im Gebiet des Haupthauses, dessen Untergebiete durchweg von Vögten verwaltet wurden (Stuhm, Leske, Grebin).<sup>63)</sup> Um genügend Ordensbrüder für die Besetzung dieser neuen Verwaltungszentren in Preußen und im vor kurzem erworbenen Pommerellen<sup>64)</sup> freizubekommen, mußten einige Komtureien des Kulmerlandes aufgelöst und in Vogteien bzw.

In: Neues Archiv f. Niedersachsen 7/8, 1958, S. 439–459; P. G. THIELEN, Landesplanung im Ordensstaat Preußen. In: Forschungs- und Sitzungsber. d. Ak. f. Raumforschung und Landesplanung XV, 1961, S. 41–50.

60) Zu den Suburbien vor den Burgen (Lischken) vgl.: M. TÖPPEN, Über preußische Lischken, Flecken und Städte. In: Altpr. Monatsschr. 4, 1867, S. 511–36, 621–46; R. GRIESER, Lischke und Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Städte im Lande des Deutschen Ordens. In: Prussia 29, 1931, S. 232–243; H. LUDAT, Frühformen des Städtewesens in Osteuropa. In: Vorträge und Forschungen IV, hg. v. Th. Mayer, 1958, S. 548.

61) Nicht allen Pflegern war jedoch ein Verwaltungsgebiet zugeordnet. Eine Anzahl war nur als Befehlshaber in Burgen an der Grenze und in der Wildnis (z. B. in Windenburg u. a.) eingesetzt, während wieder anderen die Aufsicht über besonders wichtige Ordenshöfe, vor allem im Umkreis des Haupthauses (Lesewitz, Meselanz, Montau, Stalle bzw. Merkelshof, später nach Torechtenhof verlegt), anvertraut wurde. Der Preuß. UB III 121 (1337) genannte *provisor de Bladie* dürfte nicht im deutschen Dorf Bladiau gesessen haben, das zentraler Ort einer preußischen Kleinlandschaft war, sondern in der *curia*, die dafür zuständig war.

62) Gelegentlich werden die Vögte von Preuß. Mark nach einem der Ordenshöfe nördlich von Christburg (Stalle bzw. Merkelshof) genannt, die vielleicht gemeinsam mit Preuß. Mark verwaltet wurden. Die Tatsache, daß sich die Vögte von Preuß. Mark anfangs auch Pfleger bzw. »Vogt und Pfleger« nannten, zeigt, daß das Pflegeramt wohl das ursprüngliche war.

63) Über die Pflegeämter im Gebiet des Haupthauses vgl. Anm. 61. Für den Zeitraum des 14. Jahrhunderts läßt sich kein Anhalt dafür finden, daß auch die Vogtei Dirschau dem Haupthaus unterstand, wie das von der Literatur – z. B. noch von P. G. THIELEN (wie Anm. 1), S. 27 – für das 15. Jahrhundert vorausgesetzt wird.

64) In Pommerellen entstand neben dem seit 1283 bestehenden Konvent zu Mewe eine Reihe von neuen Komtureien: Danzig, Dirschau, Schlochau, Schwetz, Tuchel, Bütow, das allerdings bald in ein Danzig unterstelltes Pflegeamt umgewandelt wurde, und Lauenburg, das ebenfalls bald zur Vogtei gemacht wurde.

Pflegeämter verwandelt werden.<sup>65)</sup> So entstanden die ersten selbständigen, nicht von einem Komtur abhängigen Vogteien, die für die spätere Entwicklung vorbildhaft werden sollten. Denn in den Pfandschaften und Neuerwerbungen des endenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts (Dobrin, Neumark, Gotland usw.) sind nicht mehr neue Konvente eingerichtet worden, sondern diese Gebiete wurden durch unmittelbar dem Hochmeister unterstellte Vögte verwaltet. Die sich in dieser Tatsache ausdrückende Tendenz zu einer stärkeren Zentralisierung ist in manchen Erscheinungen schon in der Zeit des Hochmeisters Werner von Orseln (1324–1330) zu erkennen, der mit seinen Reformen<sup>66)</sup> offensichtlich traditionsbildend gewirkt hat. Denn es dürfte kein Zufall sein, daß die sog. Orselnschen Statuten im 15. Jahrhundert auf seinen Namen gefälscht wurden. Er ist es gewesen, der um 1325 die Treßlerkasse organisierte und wahrscheinlich auch die Hochmeisterkammer einrichtete, der die sog. Kammerballeien im Reich zugeordnet wurden.<sup>67)</sup> Wie weit das Vorbild der Kurie dabei wirksam war, wie A. Sielmann<sup>68)</sup> meint, müßte noch näher untersucht werden. Durch die Erhebung des Landmeisters Friedrich von Wildenberg zum Großkomtur (1324) erlosch das Landmeisteramt für Preußen, das dem Hochmeister unmittelbar unterstellt wurde. Bezeichnenderweise ist für Pommerellen das Amt eines Landkomturs gar nicht erst eingeführt worden. Auch für das Kulmerland erlosch es 1336. So unterstanden nun sämtliche Konvente dieses Länderkomplexes dem Hochmeister ohne Zwischeninstanz. Doch spiegelt sich die ursprüngliche Gliederung in die drei Länder Preußen, Kulmerland und Pommerellen in der Übung, zum »innersten Rat« des Hochmeisters neben den Großgebietigern auch die Komture von Danzig (für Pommerellen) und von Thorn (für das Kulmerland) hinzuzuziehen.<sup>69)</sup> So entstand jene strenge Hierarchie der Landesverwaltung vom Haupthaus über die Komtureien zu

65) So entstand aus der Komturei Welsas die Vogtei Leipe, aus der Komturei Wonenburg die Vogtei Neumarkt (später Brathean), aus der Komturei Roggenhausen die gleichnamige Vogtei (mit Starkenburg), aus der Komturei Wenzlau das gleichnamige, der Komturei Althaus unterstellte Pflegeamt, während die kujawische Komturei Morin/Brest anfangs zeitweise mit Nessau vereinigt, dann nach kurzer Selbständigkeit auch zum Sitz eines Pflegers wurde. Auch in Pommerellen wurde eine Komturei, Dirschau (1320–21 sind hier Komture erwähnt) in eine Vogtei verwandelt.

66) Vgl. dazu C. KROLLMANN, in: *Altpreuß. Biographie II*, S. 483; A. SIELMANN (wie Anm. 58), S. 39, 42; P. G. THIELEN (wie Anm. 1), S. 77 f.

67) K. MILITZER (wie Anm. 46), S. 182 f. und 219.

68) Wie Anm. 58. S. 39.

69) Die Aufgaben des Kulmer Landkomturs sind z. T. später durch den Vogt von Leipe mit übernommen worden; vgl. E. WEISE, *Widerstandsrecht*, S. 74 f. Zur Teilnahme der Komture von Thorn und Danzig an den Sitzungen des innersten Rats vgl. H. KOEPPEN, in: *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden (Festschr. M. Tumler, 1967)*, S. 158. Die alte Struktur Preußens gewinnt dann 1467 neue Kraft auf dem Reichstag zu Petrikau, wo der dem König von Polen unterstellte Anteil Preußens endgültig in die drei Wojewodschaften Kulmerland, Pommerellen und Marienburg eingeteilt wird.

den Verwaltungsbezirken der kleinen Gebietiger, denen die deutschen Dörfer, die als Immunitäten im Bereich der preußischen Siedlungsräume lagen, unmittelbar unterstellt waren. Die großen geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete im Westen wurden dagegen in Waldämter zusammengefaßt<sup>70)</sup>, während an Flüssen, Seen, Haffen und der Ostsee Fischämter entstanden. Die preußischen Dörfer und die Güter wurden in Kammerämter organisiert, von denen eines oder mehrere einem Gebietiger zugeteilt wurden.

In diesem Zusammenhang muß nun auch der Anteil der preußischen und sonstigen einheimischen Bevölkerung an der Verwaltung kurz gestreift werden. Ich übergehe die Ordnungen in den Städten und den deutschrechtlichen Dörfern, da sie hinreichend bekannt sind.<sup>71)</sup> Es ist aber hervorzuheben, daß auch Preußen einen nicht unerheblichen Anteil an der Verwaltung gehabt haben. Ja man kann sogar sagen, daß der alte preußische Adel seine soziale Stellung nur solange halten konnte, als er an der Verwaltung mitwirkte.<sup>72)</sup> So waren die Landkämmerer an der Spitze der erwähnten Kammerämter und ihre Unterbeamten, die Packmoren, in fast allen Fällen Preußen. Diese Landkämmerer, von denen die ersten schon in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts genannt werden, hatten polizeiliche, wirtschaftliche und militärische, jedoch im Gegensatz zu den deutschen Dorfschulzen nicht jurisdiktionelle Befugnisse.<sup>73)</sup> Überhaupt hatte sich der Orden die Rechtsprechung über die Preußen in deutschen Orten selbst vorbehalten, eine weise Maßnahme, die sich in den Ständekämpfen des 15. Jahrhunderts auszahlen sollte. – Anfangs hat der Orden meist kleine Freie zum Kämmereramt benutzt, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überwiegen die Angehörigen großer Familien, im 15. Jahrhundert geraten manche Kammerämter dann geradezu unter die erbliche Verwaltung des Adels, während in anderen manchmal kleinen Freien durch das Kämmereramt der Aufstieg in den Adel gelingt. Eine weitere wichtige und begehrte Stelle war die des Tolken, des Dolmetschers bei den Gebietigern, die größere Einflußmöglichkeiten gewährte. Neben den Tolken befinden sich bei den

70) Eine Ausnahme bildet das Waldamt Danzig, dessen Rodedörfer im Gemenge mit den Dörfern und Gütern des Amtes Sulmein liegen.

71) Vgl. H. PATZE, Die deutsche bäuerliche Gemeinde im Ordensstaat Preußen. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Vortr. u. Forschungen, hg. Th. Mayer VIII, 1964, S. 149–200; H. WERMETER, Die Verfassung der Städte im Ordensland Preußen. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. Ver. 13, 1884, S. 1–72; A. SEMRAU, Die Organe der Stadtgemeinde nach kulmischem Recht im 13. Jahrhundert. In: Mitteilungen d. Copernicus-Ver. 29, 1921, S. 1–26; vgl. auch die in Anm. 60 genannten Arbeiten.

72) Vgl. R. WENSKUS, Die gens Candein. Zur Rolle des preußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens. In: Zeitschr. f. Ostforschung 10, 1961, S. 84–103.

73) R. WENSKUS, Kleinverbände und Kleinräume bei den Preußen des Samlandes. In: Vortr. und Forschungen, hg. v. Th. Mayer, VIII, 1964, S. 204 ff. – In Pommerellen wurden die Funktionen des Kämmerers z. T. von sog. Vlodern wahrgenommen, deren Tätigkeit aber im wesentlichen wirtschaftlicher Art war; vgl. K. KASISKE, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter, 1942, S. 115.

Verwaltungszentren noch eine Anzahl einheimischer »Diener«, die auch als *familiares* bezeichnet werden,<sup>74)</sup> einen Diensteid ablegten und dem Stand der Ehrbaren entstammten. Sie versahen gewöhnlich jene Dienste, die bei den Fürsten des Westens als Hofämter bezeichnet werden.<sup>75)</sup> Unter diesen Dienern, die nach ihrer Dienstzeit oft ein Gut zur Belohnung erhielten, waren die des Hochmeisters vielfach in der Lage, einigen Einfluß auszuüben. So finden wir z. B. 1465 unter den Unterhändlern des Ordens bei Kobbegrube auf der Frischen Nehrung vier »Diener« des Hochmeisters.<sup>76)</sup> Auch die anfangs einheimischen, juristisch gebildeten weltlichen Räte des Hochmeisters, die auch in Preußen seit dem 15. Jahrhundert die geistlichen Kanonisten ablösen,<sup>77)</sup> und die Leibärzte<sup>78)</sup> wurden dazu gerechnet.

Vielleicht sind die Bestrebungen, eine Landesuniversität in Kulm einzurichten, auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, hier eine Ausbildungsstätte für den höheren Verwaltungsdienst zu schaffen. Die Gründung ist zwar von Papst Urban schon am 9. Februar 1386 genehmigt worden, doch konnte sie trotz mehrfacher Anläufe erst 1544 durch Herzog Albrecht von Brandenburg verwirklicht werden.

Schließlich ist noch die Zahl der kleinen Aufseher, die Witinge<sup>79)</sup> genannt wurden und auch in geschlossenen Kampfeinheiten an der litauischen Grenze unter Witingsherren und eigenem Banner zu finden sind, zu nennen.

Das Leben dieser Amtsträger war bis zu einem gewissen Grade mit von den Normen des Ordens geformt. So durften die Diener der Gebietiger keine silbernen Gürtel tragen und nicht bei Turnieren mitwirken.<sup>80)</sup> Diener und Witinge waren auch ein-

74) Diese Familiaren entsprechen nicht denen der Ordensregel, die als verheiratete oder ledige Weltleute in den Orden aufgenommen wurden; vgl. M. TUMLER, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, 1954, S. 387 f. Sie gehören eher zu dem in Gewohnheit 11 angeführten Gesinde des Meisters; M. PERLBACH, Statuten, S. 98 f.

75) So ist z. B. der Führer des Aufstandes von 1454, Hans von Baisen, zeitweise »Vorschneider« des Hochmeisters gewesen.

76) SS. rer. Pruss. V, S. 243.

77) Vgl. H. BOOKMANN, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415 bis 1484), 1965.

78) Vgl. zu diesen künftig: CHR. PROBST, Der Deutsche Orden und sein Medizinalwesen in Preußen, Diss. Göttingen 1966 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 29) 1969.

79) Über diese Witinge zuletzt: R. WENSKUS, Über einige Probleme der Sozialordnung der Prußen. In: Acta Prussica, Abhandlungen zur Geschichte Ost- und Westpreußens (= Festschr. F. Gause, Beih. zum Jb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. XXIX), 1968, S. 26 ff., wo weitere Literatur angeführt ist.

80) Annalista Thorun. ad a. 1387 (SS. rer. Pruss. III, S. 149; TOEPPEN, Ständeakten, I, n. 31, S. 50): *Item fuit statutum, quod familiares dominorum non portarent cingulos argenteos et non visitarent hastiludia, nec ipsi hastiludiarent.* In diesem Zusammenhang ist der Hinweis bemerkenswert, daß das erste Turnier in Preußen erst unter Hochmeister Albrecht von Brandenburg 1518 anläßlich der Hochzeit eines seiner Diener, seines Kämmerers Thomas Reymann, abgehalten wurde. Es beteiligten sich daran nicht nur weltliche Ritter, sondern auch

heitlich gekleidet, wie die Ausgabelisten von bestimmten Stoffmengen und Stoffarten es nahelegen.

Endlich ist auf die bisher nicht genügend gewürdigte Tatsache hinzuweisen, daß Einheimische anfangs in nicht geringer Zahl auch als Ordensbrüder in Gebietigerstellen einrückten. Erst in jüngster Zeit ist man darauf aufmerksam geworden, daß der Orden in seiner Frühzeit auch Nichtdeutsche in nicht geringer Zahl aufgenommen hat.<sup>81)</sup> Ausgehend von den in den ausführlichen Amtsbüchern der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dargestellten Zuständen, war es herrschende Meinung geworden, daß nur wenige einheimische preußische Ritter in den Deutschen Orden aufgenommen wurden.<sup>82)</sup> Tatsächlich stammen 1437 von den 175 Rittern preußischer Konvente, deren Herkunft angegeben wird, nur 8, d. h. etwa 4–5 0/0, aus dem Lande selbst. Dabei war keiner von ihnen in einer Gebietigerstellung. Dieser Zustand darf jedoch für die Zeit vor der Schlacht bei Tannenberg nicht vorausgesetzt werden. Schon eine oberflächliche Durchsicht der Quellen zeigt ein anderes Bild. Eine ganze Reihe einheimischer Ritter finden wir in Stellungen bis hinauf zum Komtur. Bereits der Name des ersten Komturs von Zantir, Qual<sup>83)</sup>, deutet auf einen Prußen. Aus der kulmerländischen Familie von Senskau stammen wahrscheinlich der Komtur Heinrich von Sentzkau (1309–1315 Pfleger in Tapiau, 1315–1321 Komtur von Brandenburg), der Kumpan des Vogtes von Samland Friedrich von Sentzkau (1327) und ein anderer Friedrich von Sentzkau Vogt von Pr. Mark (1372, 1374). Ebenfalls aus dem Kulmerland dürften Rüdiger von Osteschau (1382–1388 Komtur von Nessau), Eckart Kulling (1343–1346 Komtur von Insterburg, 1349–1353 Komtur von Balga), Johann vom Felde (1376–1381, 1384 Waldmeister in Bönhof, 1381–1386 Vogt von Stuhm, 1386 Hauskomtur Marienburg, 1387–1390 Pfleger von Bütow, 1392 Pferdemarschall Marienburg, 1392–1403 Generalprokurator Rom)<sup>84)</sup>, Johannes von Wichholz (1357

Angehörige des Ordens, darunter der Hochmeister selbst, sein Oberkumpan, Friedrich von Heydeck, der spätere Komtur von Memel, Herzog Erich von Braunschweig u. a.

81) E. MASCHKE, *Der Ordensstaat Preußen in seinen deutschen und europäischen Beziehungen*. In: *Ostdeutsche Wissenschaft*, Jahrbuch 8, 1960, S. 180 ff.; DERS., *Die inneren Wandlungen des Deutschen Ritterordens*. In: *Geschichte und Gegenwartsbewußtsein* (Festschr. f. H. Rothfels), 1963, S. 255, mit mehreren Belegen für die Aufnahme von Slawen; K. FORSTREUTER, *Der Deutsche Orden am Mittelmeer*, 1967, Kap. 19: Aufnahme von Nichtdeutschen in den Deutschen Orden, S. 214 ff.

82) Vgl. z. B. TOEPPEN, *Ständeakten*, I, S. 9, und noch K. E. MURAWSKI, *Zwischen Tannenberg und Thorn*, 1953, S. 75.

83) *Preuß. UB I*, 2, Nr. 252, S. 192, 1251. Zum Namen vgl. R. TRAUTMANN, *Die altpreußischen Personennamen*, 1925, S. 50. Neben den hier angeführten Belegen ist darauf hinzuweisen, daß der Name auch in der pomesanischen Familie, die sich später nach Sonnenberg (Kr. Rosenberg) nannte, vorgekommen ist; vgl. *Pomes. UB*, Nr. 19 (1300), Überschr., Nr. 28 (1323), Nr. 92 (1388), *SS. rer. Pruss.* V, S. 423.

84) CH. KROLLMANN, *Altpreuß. Biogr.* I, S. 178; K. FORSTREUTER, *Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie I*, 1961, S. 147 f.

bis 1366 Vogt von Roggenhausen)<sup>85)</sup>, Ludwig von Wichholz (1350/55 Ziegelmeister Danzig), Otto von Elzenow (1362 Waldmeister Schlochau), Nicolaus Pechwinkel (1347, 1351 im Konvent Danzig, 1356/57 Bischofsvogt von Samland), Hermann Steinweck (1405 Kapitelsvogt von Kulm), Ludwig von Clement (1387 Karbisherr Brandenburg), Nicolaus de Gutow (1341), Gysilherus de Grabow (1338 im Konvent Königsberg), Dietrich von Seefeld (1407–1411 Bischofsvogt von Samland)<sup>86)</sup>, Nitze von Kyntenow (1355–1361 im Konvent Schlochau, 1357 Karwansherr)<sup>87)</sup> stammen. Ob Nicolaus von Elnis (1374 Hauskomtur Marienburg) und Leonhard von Elnitz (1383 Vogt von Bratteau) aus dem kulmerländischen oder pommerellischen Zweig dieser Familie kommen, wäre noch zu untersuchen. Neben einer Reihe von Angehörigen »ehrbarer« Familien aus Pomesanien (Johann Linke, 1313 Komtur von Engelsburg; Hinrich Cleycz, 1337–1338 Pfleger zu Pr. Mark; Jacob von Radam, 1347 Karwansherr in Birglau; Peter von Thymau, 1348–1353 Hauskomtur zu Tuchel; Jacob von Warczlow, 1401–1403 Bischofsvogt von Pomesanien; Gerlach Mönch von Rosenberg<sup>88)</sup>, 1382 Pfleger von Bütow, 1392–1397 Komtur von Osterode) und einer Anzahl Samländer (Remboto von Geidau, 1309 Vogt des Bischofs von Samland<sup>89)</sup>; Henricus dictus Thuvel, 1317–1319? Komtur von Schönsee<sup>90)</sup>; Albrecht von Schokin, 1333 bis 1336 im Konvent von Christburg; Wernherus de Windenkeyn, 1361 *prefectus* von Barten) finden wir auch aus anderen Gegenden des alten Preußenlandes immer wieder vertraute Namen in den Gebietigerlisten (z. B. Hynrich von Bartensteyn, 1328 Kumpan des Ob. Spittlers; Otto von Opyen, 1344 Pfleger zu Mohrungen, 1347/48 Waldmeister in Elbing bzw. Mühlhausen, 1350 Fischmeister zu Elbing; Lorenz von Baysen, 1377 Pfleger in Tapiau; Heinrich Rymann, 1381 Viehmeister Marienburg; auch die im Süden des Landes ansässige Familie Wildenau hat einen Ordensbruder gestellt<sup>91)</sup>). Für Pommerellen hat schon K. Kasiske eine längere Reihe einheimischer Ordensherren

85) G. A. v. MÜLVERSTEDT erwähnt in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 24, 1888, S. 14, Anm. 6, auch einen Johann von Wicholz als Vogt von Stuhm 1355/66.

86) Möglicherweise ist dieser, ein Bruder des samländischen Bischofs Heinrich v. Seefeld, kein Ordensangehöriger gewesen. Er erhielt 1403 das Dienstgut Condehnen. B. POSCHMANN (wie Anm. 31), S. 304, Anm. 10, führt ihn jedoch nicht unter den Laien auf, die Bischofs- und Kapitelsvögte waren.

87) Auch der 1345 dem Konvent zu Königsberg angehörende »Kyntmow« dürfte dieser Familie angehören; Preuß. UB III, 2, Nr. 747.

88) Wohl aus einer ursprünglich Lübecker, dann Elbinger Familie, die unter Bischof Johann Mönch von Pomesanien (1377–1409) in dessen Bistum Güter erwarb.

89) Obwohl er Saml. UB, Nr. 211 ausdrücklich als »frater« bezeichnet wird, hält ihn B. POSCHMANN (wie Anm. 31) S. 304 Anm. 10 für einen Laien; auch sein Kumpan Tzurch dürfte ein Pruße gewesen sein.

90) Wohl aus der bei Medenau ansässigen Familie Teuf(f)el; sein Hauskomtur trägt den preußischen Namen Zantirmus.

91) Vgl. H. GOLLUB in: Prussia 26, 1926, S. 257.

zusammengestellt<sup>92)</sup>, die bis auf eine Ausnahme alle im 14. Jahrhundert amtiert haben. Da die weitaus größte Zahl der Ordensbrüder noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur mit dem Vornamen angeführt wird und die Mehrzahl der einheimischen Ritter – auch die prußischer Herkunft – deutsche bzw. christliche Vornamen hat, läßt sich das genaue Verhältnis nicht mehr ermitteln. Nur in den wenigen Fällen, wo noch prußische Vornamen gebraucht werden, kann man diese einheimischen Ordensbrüder erfassen (z. B. Zancirno/Santirme, 1317–1319 Hauskomtur von Schönsee; Johannes Wernikine/Wernkonis, 1327 im Konvent Königsberg, 1337–1343 Vogt von Samland, 1344–1346 Komtur von Leunenburg; Glabune, 1349 im Konvent Danzig; Leykote, 1344 im Konvent Schlochau, 1346 procurator von Pr. Friedland, 1347–1348 Fischmeister zu Schlochau). Auch einzelne Träger des Namens Pruse/Pruthenus dürften aus dem Lande stammen (Albertus, 1332 Pfleger Osterode, 1334–1335, 1347 im Konvent Christburg, 1338 Pfleger von Rippin, 1339 im Konvent Strasburg; Hannus, 1336 DO-Bruder in Marienwerder; Johannes, 1338 im Konvent Danzig u. a.). Das gleiche mag in Fällen zutreffen, wie bei Hannus dem »Kunig«, 1338 Kumpan des Pflegers von Dt. Eylau, dessen Beiname einen prußischen Adelsrang bezeichnet. Sicher sind auch nicht wenige Mitglieder von Familien aus Deutschland, die sich in einzelnen Zweigen in Preußen angesiedelt haben [Stange, Rabe, von (der) Linde(n), Schoff, Bechheim, Kesselhut, Renys (Ranys), Melen (Milen), Machwitz, Hake (Hoke), Schönfeld u. a.] und zahlreiche Söhne in den Orden eintreten ließen, schon in Preußen geboren. Aufs Ganze gesehen, bleiben freilich die Einheimischen auch im 14. Jahrhundert weit in der Minderzahl. Dabei mag – wie E. Weise vermutet<sup>93)</sup> – mitgespielt haben, daß die Söhne der preußischen Ehrbaren nach der Dienstzeit in Marienburg oder bei anderen Gebietigern eher die Belohnung mit einem Dienstgut erstrebten, als daß sie sich »der geistlichen Zucht des Ordens einfügten«. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß das zahlenmäßige Verhältnis nach der Schlacht bei Tannenberg wesentlich schlechter war. Dies ist aber vielleicht nicht so entscheidend wie die Tatsache, daß es den »Inländern« jetzt nur selten gelang, in Gebietigerstellen aufzusteigen. Trotz der unvergleichbar viel besseren Quellenlage lassen sich bis zum zweiten Thorner Frieden (1466) nur drei Preußen in solchen Funktionen nachweisen: Friedrich von der Wickerau, 1416/17 Landkomtur in Bozen<sup>94)</sup>; Sander von Machwitz 1413–1420 Vogt der Neumark; Stephan Schymmela, 1420–1421 Bischofsvogt von Samland. So ist es ein Punkt der ständischen Forderungen des 15. Jahrhunderts ge-

92) Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pomerellens im Mittelalter, 1942, S. 117 f. Die Liste könnte noch vervollständigt werden (Tczelek, 1331 im Konvent Danzig, Hinricus de Orlow, 1338 Vogt von Dirschau; Gneomir von Schwintsch, 1349 im Konvent Danzig u. a.).

93) Widerstandsrecht S. 58.

94) Regesta I, Nr. 2315; 2526. Der Generalprokurator Kaspar Stange von Wandofen 1428–33 war zwar aus ritterlicher Familie, hatte jedoch studiert. K. FORSTREUTER in: Altpreuß. Biogr. II, S. 775.

worden, »den im Orden dienenden Brüdern aus preußischen Geschlechtern die volle Gleichberechtigung und damit das Recht auf die obersten Ämter« zu geben.<sup>95)</sup> Eine Denkschrift der Komtureien des Niederlandes (Königsberg, Balga, Brandenburg)<sup>96)</sup> zeigt, wie stark jene von E. Maschke beschriebene<sup>97)</sup>, aus der Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Verschlechterung der Vermögenslage des niederen Adels erklärte Entwicklung des Ordens zu einer Versorgungsanstalt, zu des deutschen Adels Spital, in dieser Zeit schon vorangeschritten war. In dieser Denkschrift werden den sechs wichtigsten »Zungen« des Ordens (Niederrheiner, Rheinfranken, Vogtländer-Meißner-Thüringer, Franken, Schwaben, Bayern) nach einem genau ausgeklügelten Schlüssel die Gebietigerstellen vorbehalten. Nur wenn sich aus den erwähnten Zungen keine geeignete Kraft stellen läßt, sollten die übrigen Zungen (Sachsen, Österreicher, Schlesier, Märker und I n l ä n d e r) herangezogen werden. Das Streben nach Versorgung stand im Vordergrund und führte zu immer schärferen Bestimmungen für den Eintritt (nur deutsche Herkunft, Ahnenproben zum Nachweis der rittermäßigen Geburt usw.). Dies konnte nur zu einer Entfremdung zwischen den ritterlichen Landeseinwohnern und dem Landesherrn führen, die noch dadurch verschärft wurde, daß auch die »Diener« vielfach aus dem Westen mitgebracht bzw. von deutschen Fürsten an den Hochmeister empfohlen wurden.<sup>98)</sup> Auch gegen diese »*uslender*« unter den Dienern wandte sich der Zorn der Stände<sup>99)</sup>, der sich schließlich zum grundsätzlichen Protest gegen die Bevorzugung der Diener bei Landverleihungen ausweitete.<sup>100)</sup> Dabei scheint sich die Bedeutung der Diener für die innere Verwaltung im 15. Jahrhundert eher vermindert zu haben. Während im 14. Jahrhundert noch manche der wichtigeren Burgen von einheimischen Rittern befehligt wurden<sup>101)</sup>, waren diese im 15. Jahrhundert durchweg von Ordensleuten, mindestens im Range eines Pflegers, besetzt.<sup>102)</sup> Gelegentlich kam es allerdings vor, daß Diener, die für ein bestimmtes

95) K. E. MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn, 1953, S. 34.

96) SS. rer. Pruss. II, S. 702 ff. Anm. 4. Vgl. TOEPPEN, Stände-Acten II, Nr. 153 (1440).

97) Die inneren Wandlungen S. 265.

98) Vgl. als eines unter zahlreichen Beispielen: Ord. Briefarch. undat. Adelsgesch. a B 165 im Staatl. Archivlager Göttingen.

99) P. G. THIELEN (wie Anm. 1) S. 114 mit Anm. 4. TOEPPEN, Stände-Acten II, Nr. 45 (1438); Noch in der Spätzeit des Ordens in Preußen kommen entsprechende Beschwerden des Adels vor; vgl. die Zusicherung der Regierung von 1508; TOEPPEN, Stände-Acten V Nr. 190.

100) Vgl. TOEPPEN, Stände-Acten IV, Nr. 17 (1453) »Ursachen des Bundes« Art. 22, 27–29, 47; IV, Nr. 49 Art. 7 u. a.

101) Vgl. z. B. Dirsko 1325 Burggraf von Tuchel; der aus vornehmem, in das Ordensland eingewanderten, litauischen Geschlecht stammende Thomas Surwille war 1389–91 *praefectus*, d. h. Burggraf von Rastenburg (Wigand c. 149, SS. rer. Pruss. II, S. 640), nicht Pfleger, wie in der Literatur immer wieder irrig behauptet (z. B. SS. rer. Pruss. II, S. 551). Erst im Verlauf des dreizehnjährigen Krieges entsteht wieder eine andere Situation.

102) Nur in den Fliehhäusern des Samlandes und den Wildhäusern wird man einheimische Befehlshaber anzunehmen haben.

Amt besonders geeignet erschienen, in den Orden »eingekleidet« wurden.<sup>103)</sup> In größerer Zahl finden wir Preußen jedoch noch im 15. Jahrhundert unter den Priesterbrüdern des Ordens. Daher erklärt sich die verhältnismäßig große Anzahl von Preußen unter den Bischöfen nicht nur der preußischen, sondern auch der livländischen Provinz.<sup>104)</sup> Doch sind diese Priesterbrüder in Preußen, wenn auch aus verständlichen Gründen, nie – im Gegensatz zu manchen Kommenden in Deutschland – Komture geworden. So breitete sich in Preußen das Empfinden aus, von Ausländern regiert zu werden, ein Empfinden, das sich in der Spätzeit des Ordenslandes manchmal recht deutlich ausdrückte; so wenn etwa der oberländische Ritter Georg von Döringen einmal (1513) ausruft: »*Ir awsslender dorfft nicht gar zere puchen, vnsser prewssen sint mber dan der auslenger.*«

Wie schon erwähnt, ist der Eindruck der »Modernität« der Ordensverwaltung mit durch die starke *Schriftlichkeit*<sup>105)</sup> hervorgerufen worden. Doch auch hier sind Einschränkungen notwendig. Es ist zwar unrichtig, wenn K. Lucas erst für das Ende des 14. Jahrhunderts ein Hochmeisterregister annimmt. Die Forschungen Forstreuthers<sup>106)</sup> und Griesers<sup>107)</sup> haben gezeigt, daß es schon wesentlich früher, aber doch kaum früher als in vergleichbaren Territorien des Westens, Hochmeisterregister gegeben hat, die zum größten Teil in den Wirren des dreizehnjährigen Krieges verlorengingen.<sup>108)</sup> Die zentralisierende Tendenz macht sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch im Bereich der Kanzlei geltend, doch bleibt eine äußerst enge Verbindung zwischen dem öffentlichen Notariat und der Hochmeisterkanzlei bestehen, wobei anzumerken ist, daß die Hochmeisternotare allein vom Kaiser kreiert wurden.<sup>109)</sup> Interessant ist auch, daß sich im diplomatischen Dienst des Ordens die frühesten Belege für Chiffren finden.<sup>110)</sup> Auch gibt das, was bis heute vom Verwaltungs-

103) Vgl. z. B. Regesta I 11925: Der Komtur zu Mewe schreibt an den Hochmeister über die Einkleidung seines Hofmeisters in den Orden, da er ihn zum Karbisherrn haben will (1453).

104) Vgl. E. WEISE, Widerstandsrecht, S. 37 f.

105) Die Ausweitung der Schriftlichkeit wird auch von G. THEUERKAUF, Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland. In: *Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa* 2, 1965, S. 37–76 als Merkmal des Territorialstaats betont.

106) K. FORSTREUTER, Zur Frage der Registerführung in der zentralen Deutschordenskanzlei. In: *Archival. Zeitschr.* 52, 1956, S. 49–61.

107) R. GRIESER, Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens. In: *MIOG* 44, 1930, S. 417–456; vgl. auch E. WEISE, in: *Altpr. Monatsschr.* 59, 1922, S. 1 ff., 157 ff. über die Register des Bischofs von Samland (spätestens seit 1322).

108) K. FORSTREUTER, Das preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände (= Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung H. 3), 1955, S. 14.

109) R. GRIESER (wie Anm. 107) S. 424 f.

110) H. KOEPPEN, Die Anfänge der Verwendung von Chiffren im diplomatischen Schriftwechsel des Deutschen Ordens. In: *Preußenland und Deutscher Orden* (Festschr. K. Forstreuter), 1958, S. 173–191.

schriftgut des Ordens überliefert ist, so eindrucksvoll es auch für die Zeit ab 1380 sein mag, für den hier behandelten Zeitraum keinen richtigen Eindruck, da nur Schriftstücke auf Pergament und Papier erhalten sind.<sup>111)</sup> Eine ganze Anzahl von Amtsbüchern zeigt aber, daß nicht nur die laufenden Rechnungen, sondern auch Dienstbücher, Zinsbücher und Gerichtsurteile vorher in Form von Wachstafeln festgehalten wurden.<sup>112)</sup> Erhalten sind von diesen Wachstafeln nur geringe Reste<sup>113)</sup> – z. B. Gerichtsurteile verschiedener Danziger Gebiete in Danzig<sup>114)</sup> und Kopenhagen<sup>115)</sup> und Zinsbücher der Stadt Danzig<sup>116)</sup>, die bis weit in das 15. Jahrhundert reichen.

Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Schriftlichkeit im Zeitalter Winrichs von

111) Die von K. FORSTREUTER edierten Fragmente der ältesten Handelsrechnungen und andere Archivreste zeigen, daß in der Mitte des 15. Jahrhunderts große Verluste an Archivalien eingetreten sind; Hans. Geschichtsbll. 74, 1956, S. 14.

112) Zur Geschichte der mittelalterlichen Wachstafeln vgl. P. GERLACH, Ein Lüneburger Wachstafelbuch aus dem 14. Jahrhundert. In: Lüneburger Blätter 15/16, 1965, S. 21–70. Als Beispiele für Hinweise auf Wachstafeln als Vorgänger der ältesten Amtsbücher seien angeführt:

a) Im Marienburger Ämterbuch (Ord. Fol. p. 3) wird auf vier Tafeln als Vorgänger des Marienburger Zinsbuches hingewiesen (*an der grosen toufel, an der kleinen wysen toufel, an der Stobellischen toufelen, an der toufelen von der hoge*); vgl. W. ZIESEMER, Das Zinsbuch des Hauses Marienburg (1910) S. 19 f.; P. G. THIELEN (wie Anm. 1) S. 9 mit Anm. 14.

b) Für 1376 erwähnt P. G. THIELEN (wie Anm. 1) S. 71 ein Schuldbuch des Großkomturs in Tafelform.

c) Im Kulmer Dienstbuch p. 14 hrsg. SVEN EKDAHL in: Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg 16, 1966, S. 104, wird auf die *cölmische towfil* verwiesen.

d) Am Anfang des Schuldbuches von Brandenburg (Ord. Fol. 163 f. 2a) wird bezeugt, daß Komtur Marquard von Sulzbach das Schuldbuch 1408 u. a. nach »Schuldtafeln« anlegen ließ. Vgl. auch das Gr. Ämterbuch, hg. von W. ZIESEMER, 1921, S. 10, S. 159 u. S. 160 (dazu noch S. 534, wo auf eine Tafel des Großkomturs angespielt wird). Daß noch im 15. Jahrhundert ein großer Teil der Abrechnungen auf Wachstafeln geführt wurde, zeigt das Gesetz 10 Werners von Orseln (PERLBACH, Statuten S. 147): *Ob aber keiner der scheffere durch koufes willen üz dem lande vert, der sal die tawelen, dô sine rechenunge stêt, sinen obersten úfantworten oder bewisen, wo er sie lâse.*

113) Eine erste Übersicht befindet sich in der Altpreuß. Monatschr. 4 (1867) S. 189; über die Wachstafeln im Kulmer Rathaus vgl. F. SCHULTZ in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 23, 1888, S. 5.

114) A. BERTLING, Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek, Hrsg. u. erl. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 11, 1884, S. 1–61.

115) G. v. BUCHWALD, Die Wachstafeln der Großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 4, 1881, S. 1–33; A. BERTLING, Erläuterungen und Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln, ebd. S. 34–82. L. WEBER, Nachträge zu den Erläuterungen der Kopenhagener Wachstafeln, ebd. 7, 1882, S. 127–131; P. G. THIELEN (wie Anm. 1) S. 19.

116) G. GALSTER, Ein Danziger Wachstafelzinsbuch aus dem 15. Jahrhundert. In: Zeitschr. f. Ostforschung 8, 1959, S. 231–259.

Kniprode im Zusammenhang mit der Ausweitung der Papiererzeugung – wie auch in anderen Territorien – ungeheuer anwächst. Das steht im Zusammenhang mit anderen Erscheinungen, von denen ich hier nur einige herausgreifen will. Darunter ist besonders eine von dem erwähnten Hochmeister 1380 angeordnete, auch in den Bistümern durchgeführte allgemeine Landvermessung, die *g r o ß e L a n d m a ß e*, hervorzuheben.<sup>117)</sup> Während die Vermessungen des 13. Jahrhunderts durch besonders ausgebildete Ordensbrüder<sup>118)</sup> und die zuständigen Amtsleute des Ordens selbst durchgeführt wurden, kennen wir seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts berufsmäßige Landmesser des Ordens, die er für die Durchführung seiner Siedlungsunternehmen einsetzte.<sup>119)</sup> Jetzt, als der Boden im Altsiedelland knapp wurde, wollte die Zentrale offensichtlich einen Überblick über das noch verfügbare Land und über die Rationalisierungsmöglichkeiten der Verwaltung gewinnen. Am deutlichsten ist dies Unternehmen im Samland zu beobachten, wo es im Jahre 1396 durchgeführt wurde. Hier ist sogar durch die Landmesser die Umwandlung der Flurform der preußischen Siedlungen, eine Blockflur, in die rationellere Streifenflur durchgeführt worden.<sup>120)</sup> Wer von den kleinen Freien noch keine Handfeste hatte, erhielt bei dieser Gelegenheit eine ausgestellt. Der oberste Marschall hat in diesem Jahr bis zu 26 Handfesten täglich unterzeichnen müssen<sup>121)</sup>, die in nach Ämtern geordneten Handfestenbüchern – einer Art Grundbüchern – zusammengefaßt wurden. Solche Handfestenbücher sind von fast allen Komtureien erhalten und boten jetzt einen besseren Überblick als die alten, auch nach territorialen Einheiten angelegten Hochmeisterregister, die zu lückenhaft waren. In den sog. Haken- und Hufenbüchern wurde der Gesamtbesitz – auch der bäuerliche – in seinem Zustand vor und nach der Vermessung protokollarisch festgehalten und

117) Vgl. Cod. dipl. Pruss. V, Nr. 21 S 23; TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 20; SS. rer. Pruss. V, S. 416. – Vgl. dazu P. GERMERSHAUSEN, Siedlungsgeschichte der preußischen Ämter Holland, Liebstadt und Mohrungen von 13. bis zum 17. Jh. (Diss. Hamburg 1965 Maschinenschr.) S. 50.1406/9 sollten auch Schalauen und Samaiten vermessen werden; vgl. Regesta I, Nr. 1201. Im Zusammenhang damit sind Neufassungen der Grenzbeschreibungen entstanden; z. B. zwischen dem Marschallamt und dem Bistum Samland kurz vor 1398; Saml. UB, Nr. 270, S. 183; vgl. E. WEISE in: Altpreuß. Monatsschr. 59, 1922, S. 15, Anm. 6.

118) Vgl. z. B. den Landmesser Bruder Heinrich Sturluz (Kulm. UB, Nr. 14, 1246 = Regesta II, Nr. 93; Preuß. UB I, Nr. 206, 1248 = Regesta II, Nr. 97).

119) Der bekannteste ist Hans von der Hasendamerow, der dem Orden »mit maze« bei den großen Verleihungen in der Sassischen Wildnis diente und mit einem 40 Hufen großen Dienstgut ausgestattet wurde; Preuß. UB II, Nr. 873, vgl. auch Nr. 718 u. 631 und E. SCHNIPPEL in: Oberländ. Geschichtsblätter 14, 1912, S. 592. Auch die Bischöfe von Ermland hatten solche mensuradores, wie Johannes von Dobrin; vgl. CDW I, Nr. 149 (1309) und 155 (1310). Im 15. Jahrhundert gehörten die Landmesser kaum mehr zu den Ehrbarleuten; vgl. z. B. Regesta II, Nr. 2560 (1442) über den Landmesser Jakob Scholz.

120) Vgl. dazu R. WENSKUS (wie Anm. 73), S. 216 ff. mit Anm. 71, S. 249.

121) K. CONRAD, Die Entstehung der Handfestensammlung des Marschallamtes. In: Preußenland I, 1963, S. 22.

mehrfach nach Ablauf einiger Jahre kontrolliert und neu aufgezeichnet. Die Angabe der Rechtsqualität<sup>122)</sup> der Gründe und Personen und die Angabe des Wergeldes vervollständigen das Bild. Wir sind so für die Räume, wo die Unterlagen erhalten sind (wie für das Samland), in der Lage, das Wergeld praktisch jeder Freienfamilie festzustellen. Die Erfahrungen und Methoden der großen Landesvermessung wurden auf Veranlassung des Hochmeisters Konrad von Jungingen (1393–1407) in einem umfangreichen Handbuch, der *Geometria Culmensis*<sup>123)</sup>, systematisiert; es ist das erste geodätische Werk in deutscher Sprache.

Ein weiteres Beispiel dieser Tendenz zur Verschriftlichung liefert die Organisation des *Postwesens*, für das eine besondere Pferderasse, die sog. Briefschweiken, gezüchtet wurde. Die von den Briefjungen, Kurieren und Läufern beförderten Eilbriefe mußten auf jeder am Wege liegenden Burg dem Gebietiger vorgelegt werden, der die Einhaltung der Dringlichkeitsvermerke kontrollierte und in einer Dorsalnotiz für Eingangs- und Abfertigungsvermerke unter Angabe der Uhrzeit<sup>124)</sup> sorgte. So wissen wir für Tausende von Briefen den genauen Weg, den sie zurückgelegt haben, und die Zeit, die sie dafür brauchten. In der ersten Lieferung des Historisch-geographischen Atlas des Preußenlandes<sup>125)</sup> sind diese Vermerke für eine Karte benutzt, die die Frequenz der einzelnen Straßen des Landes für den Postverkehr zeigt.

Das Bild von der Stellung des Ordens in Preußen wäre unvollständig, wenn wir nicht auch seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gerecht würden. Schon im Mittelmeerraum sind Ansätze in dieser Richtung zu erkennen, die freilich mit denen der Templer damals nicht zu vergleichen waren. Die *Eigenwirtschaft* des Ordens in Preußen war aber dann außerordentlich vielseitig. Ein dichtes Netz von in Eigenregie mit Hilfe von Gesinde, nicht durch Scharwerker betriebenen Acker-Vorwerken<sup>126)</sup>,

122) Die im Kulmer Dienstbuch p. 14 (Jb. d. Albertus-Universität 16, S. 104) zum Jahre 1386 angeführte Regelung des Dienstrechtes dürfte anlässlich dieser Aktion stattgefunden haben.

123) hrsg. v. H. MENDTHAL 1886. Vgl. dazu H. PLEHN, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. In: Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 17, 1904, S. 406 f. (66 f.).

124) Vgl. P. G. THIELEN, Die Rolle der Uhr im geistlichen und administrativen Alltagsleben der Deutschordenskonvente in Preußen. In: Studien zur Geschichte des Preußenlandes (Festschr. E. Keyser), 1963, S. 392–396. Der Segerturm gehörte zum Bild der Ordensburg.

125) Hrsg. H. MORTENSEN †, G. MORTENSEN, R. WENSKUS (1968).

126) M. TÖPPEN, Topographisch-statistische Mittheilungen über die Domänen-Vorwerke des deutschen Ordens in Preußen. In: Altpreuß. Monatsschr. 7, 1870, S. 412–86; vgl. auch H.-H. WÄCHTER, Ostpreußische Domänenvorwerke im 16. und 17. Jahrhundert (= Beih. zum Jb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. 19), 1958, und die Karte »Verwaltung des Ordenslandes Preußen um 1400« in der 1. Lieferung des Hist.-geogr. Atlas des Preußenlandes mit F-läuterungen. Zur Betriebsform vgl. G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform, 1911, S. 35, 38 f.

Gestüte für die verschiedenen, für verschiedene Zwecke benutzten Pferderassen<sup>127)</sup>, Viehhöfe warfen reiche Erträge ab, die durch die nach Ablauf der Freijahre ständig steigenden Zinserträge vermehrt wurden. Die Fischmeister lieferten die Fastenspeise. Daneben gab es Sonderbetriebe, wie den Störhof, der diesen geschätzten Fisch verwertete. Das Bernsteinregal verschaffte dem Orden eine Monopolstellung für diesen beliebten Rohstoff für Paternoster, Schmuck usw.<sup>128)</sup> Selbst die große Wildnis, die in ihrer ganzen Ausdehnung zum Ordensgebiet gehörte<sup>129)</sup>, lieferte eine ganze Reihe von Produkten. Beutnergenossenschaften mit besonderem Recht gewannen aus den Wildbienenbeuten Honig und Wachs, die dem Orden abgeliefert und in großen Mengen ausgeführt wurden; Teeröfen und Eisenhämmer (besonders in der südlichen Wildnis bei Willenberg und bei Rhein) kommen hinzu.<sup>130)</sup> Schließlich war Preußen neben Skandinavien der Hauptlieferant der Falken für die Beizjagd.<sup>131)</sup>

Die so gewonnenen Erzeugnisse bildeten die Grundlage eines ausgedehnten Eigenhandels, der durch die zwei Großschäffereien in Marienburg und Königsberg betrieben wurde.<sup>132)</sup> Die Großschäffer hatten an bedeutenden Plätzen, wie Brügge, besondere Agenten, die sog. Lieger. Doch nicht nur Eigenprodukte wurden verhandelt. Der Großschäffer von Königsberg z. B. vertrieb neben Bernstein, Wachs und Pelzwerk vor allem Kupfer aus den Karpathen, während der Marienburger vor allem Getreide und Mehl, das in staatlichen Großmühlen gemahlen wurde, exportierte.<sup>133)</sup> Der Import, der auch den großen Eigenbedarf an Wein, Gewürzen und

127) M. TÖPPEN, Über die Pferdezzucht in Preußen zur Zeit des deutschen Ordens, nebst einigen Bemerkungen über die Sweiken. In: Altpreuß. Monatsschr. 4, 1867, S. 681-702. Wie weit die Pferdezzucht der baltischen Völker hier anregend gewesen ist, wäre noch zu untersuchen. Über zeitgenössische Gestüte im benachbarten Litauen vgl. Z. IVINSKIS, Geschichte des Bauernstandes in Litauen von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts (= Hist. Studien H 236, 1933), S. 75 mit Anm. 62 ff. Weiterhin: H. TRUNZ, Pferde im Lande des Bernsteins (1967).

128) H. L. ELDTT, Das Bernstein-Regal in Preußen. In: Altpreuß. Monatsschr. 5, 1868, S. 577-611, 673-98; 6, 1869, S. 422-462, 577-610, 673-98; 8, 1871, S. 385-425; W. v. BRÜNNECK, Das Bernstein-Regal, in: Altpreuß. Monatsschr. 11, 1874, S. 129-55.

129) Vgl. die Karte 12 »Preußen und Livland um 1400« von G. MORTENSEN im Atlas Östliches Mitteleuropa, hg. v. TH. KRAUS, E. MEYNEN, H. MORTENSEN und H. SCHLENGER, 1960.

130) Vgl. F. MAGER, Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum I, 1960, S. 313, 314, II, S. 86 f. (Eisenwerke), II S. 55 f. (Teer); R. WENSKUS (wie Anm. 73) S. 213 f. Anm. 51. Zu den Eisenwerken vgl. auch A. DÖHRING, Über die Herkunft der Masuren, in: Oberländ. Geschichtsblätter 13, 1911, S. 265 mit Anm. 123-125.

131) J. VOIGT, Über Falkenfang und Falkenzucht in Preußen, in: Preuß. Prov. Bl. 7, 1849, S. 257-76; P. DAHMS, Die Beizjagd in Altpreußen. In: Arch. f. Kulturgeschichte 2, 1904, S. 1-19, 196-223.

132) Über den Forschungsstand unterrichtet K. FORSTREUTER, Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen. In: Hans. Geschichtsbll. 74, 1956, S. 13-27, wo weitere Literatur angeführt ist. Vgl. auch N. DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (= Beih. d. Vierteljahresschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 5), 1966.

133) Vgl. G. AUBIN (wie Anm. 126) S. 60.

Tuchen zu decken hatte, ging zum großen Teil ebenfalls durch die Hand der Großschäffer. Zum Teil militärischen, zum andern Teil aber auch Zwecken des Handels dienten die für jene Zeit beachtlichen Kanalbauten und Schleusen (etwa 1370–1380), die die Flußsysteme des Frischen Haffs mit denen des Kurischen Haffs verbanden<sup>134)</sup>, ein Unternehmen, das der Orden wohl nur durchführen konnte, weil ihm durch die Eindeichung der Weichselwerder Fachleute im Wasserbau verfügbar waren. Es leuchtet ein, daß diese fast merkantilistisch zu nennende Wirtschaftspolitik den großen Fernhandelsstädten nicht gefiel.<sup>135)</sup> Obwohl der Eigenhandel des Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg nur noch einen Bruchteil seines früheren Ertrages abwarf, blieb er einer der wichtigsten Gründe für das Zerwürfnis des 15. Jahrhunderts.<sup>136)</sup>

In unserem Zeitraum jedoch wurde der preußische Ordenszweig dadurch zu einer beachtlichen Kapitalmacht, die auch politisch genutzt wurde. Die Kommerzialisierung der Politik, die ja eine allgemeine Tendenz der Zeit ist, wird daher hier besonders deutlich, zeigt aber auch besondere Züge. Die Geldnöte, die reiche Fürsten des Westens auszeichnen, sind hier nicht zu bemerken, z. T. auch deshalb, weil die Gebietiger in Preußen im 14. Jahrhundert nicht so über ihre Verhältnisse lebten wie jene. Da die höheren Amtsleute Ordensbrüder waren, entfiel überdies auch deren Besoldung. Der preußische Ordenszweig hat seine Geldmittel vielmehr systematisch dazu benutzt, sein Herrschaftsgebiet durch Kauf und Pfandnahme auszuweiten. Anfang des Jahrhunderts wurden die brandenburgischen Rechte auf Pommerellen abgefunden. 1317 kaufte der Orden das Michelauer Ländchen, das er schon einige Zeit in Pfandbesitz hatte. 1329 wurde Stolp – freilich nur für einige Jahre – Pfandbesitz. Die ganze Südgrenze Preußens war zeitweise mit Ländern gesäumt, die erpfändet worden waren (Hzm. Dobrin 1399–1405, Land Zawkrze 1384–1411, Land Wizna 1382–1402). Dazu kam die Erwerbung Gotlands und der Kauf der Neumark (1402).<sup>137)</sup> Schon vorher hatte Hans von Wedel dem Orden Stadt und Gebiet Schivelbein gegen Übernahme seiner Schulden und Versorgung mit dem Haus Wenzlau übergeben (1384). Auch die Großschäffer betrieben das Pfandgeschäft. So war eine ganze Reihe von Dörfern des Domkapitels von Płock Anfang des 15. Jahrhunderts an den Königsberger Großschäffer verpfändet.<sup>138)</sup>

134) K. FORSTREUTER, Die Memel als Handelsstraße Preußens nach Osten, 1931.

135) Beschwerden über den Handel der Schäffer sind schon im 14. Jahrhundert vorgebracht worden; vgl. TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 36 (1391), I, Nr. 39 (1393) usw. vgl. auch I, Nr. 79 (1408), Art. 4 mit Anhang.

136) Vgl. z. B. TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 487, Art. 16, wo das Vorkaufsrecht des Ordens an Getreide angefochten wird.

137) Die gelegentlich in der Literatur auftauchende Ansicht, der Orden habe seine Finanzen durch den Erwerb der Neumark zerrüttet, ist in dieser Form sicher nicht richtig. Bereits 1346 hatte der Orden Estland durch Kauf erworben; Livl. UB II Nr. 852.

138) Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, hrsg. v. C. SATTLER (1887) S. 232 f. – 1391 erpfändete sich der Orden die goldene Krone des Herzogs Ladislaus von Oppeln; Regesta II 1236 f.

Innerhalb des Landes hat der Orden schon früh begonnen, den Großgrundbesitz auszukaufen. Unmittelbar nach der Erwerbung Pommerellens verkaufen ihm die mächtigsten Familien den Großteil ihrer Besitztümer.<sup>139)</sup> Einen großen Umfang nahmen diese Aufkäufe am Ende des 14. Jahrhunderts an, als viele Dörfer der inzwischen von den Grundherren erschlossenen und aufgesiedelten Gebiete in der westlichen Wildnis wieder in den unmittelbaren Besitz des Ordens kamen.<sup>140)</sup> Neben dem Bemühen, den Großgrundbesitz zu schwächen, wird man auch die Umstellung auf Soldtruppen, die schon in der Schlacht bei Tannenberg einen erheblichen Teil des Heeres bildeten, bei dieser Politik in Rechnung stellen müssen. 1391 wurde die erste Steuer zur Bezahlung von Söldnern gefordert. Und trotz seiner finanziellen Schwäche nach 1411 hat der Orden die Rückkäufe in einzelnen Gebieten, wie im Ortelsburgischen<sup>141)</sup>, weiter fortgesetzt. Während die schweren Ritterdienste offenbar nicht mehr zeitgemäß waren, legte der Orden aber weiterhin großen Wert auf die leichten Reiterdienste. So erklärt es sich, daß die Zahl der Dienste der kleinen Freien in manchen Gegenden noch vermehrt wird.<sup>142)</sup> Der Adel hat verständlicherweise mehrfach gegen

139) Vgl. z. B. Preuß. UB II Nr. 5 (1310: 9 Dörfer); Nr. 78 (1312: Schlochau und Brode); Nr. 94 u. 95 (1313 Land Neuenburg); Nr. 96 (1313: Erpfändung aller Lehngüter der comites von Neuenburg); Nr. 120 (1314) usw.

140) Vgl. dazu M. TÖPPEN, Die Zins-Verfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. In: Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 4, 1867, S. 437. CH. KROLLMANN in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 64, 1923, S. 23; G. AUBIN (wie Anm. 126) S. 83 f. Allein der Komtur von Osterode Johann von Schönfeld (1397–1407) kaufte Arnau und Mörlen (80 Hufen) für 1500 Mark, Teuernitz und Röschen für 1866 Mark, Thyrau (90 Hufen) für 990 Mark, Marienfelde (60 Hufen) mit Mühle für 1026 Mark, daneben noch Marwalde, Faulen, Schönkau und Logdau. – Zu den Rückkäufen im Soldauer Gebiet vgl. F. GAUSE, Geschichte des Amtes und der Stadt Soldau, 1959, S. 12, 14, 367 Anm. 30 und 368 Anm. 32. – Für Pommerellen vgl. K. KASISKE (wie Anm. 92), S. 28 Anm. 161. Auch die Bischöfe sind dem Orden darin gefolgt; vgl. z. B. die Anmerkungen Bischof Johanns I. von Pomesanien zu den Urkunden Pomes. UB, Nr. 63, 68, 38, 37, 28, 19, 11, 95 u. a. Erfolg hat freilich mit dieser Politik auf die Dauer nur der ermländische Bischof gehabt; vgl. dazu AUBIN (wie Anm. 126), S. 84.

141) Vgl. H. GOLLUB in: Prussia 26, 1926, S. 257 ff. – Für andere Gebiete des Ordenslandes vgl. folgende Regesta: I, Nr. 9747, 10 610, 11 213, 11 234, 11 339, 11 358, 11 372, 11 412, 12 014, 12 341 u. a.

142) Im Ordensanteil des Samlands steigt die Zahl der Dienste von 279 auf 426; für Balga vgl. P. G. THIELEN (wie Anm. 1) S. 88 (Kammeramt Worja z. B. 94 statt bisher 75); für das Christburger Kammeramt Kerpau: A. SEMRAU in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 40, 1932, S. 23; für das Ortelsburger Gebiet: H. GOLLUB (wie Anm. 141) S. 271. In Zusammenhang mit dieser Tendenz ist auch die Verleihung der großen Zahl von Freigütern und Freidörfern des östlichen Masuren zu sehen, dessen Besiedlung damals gerade einsetzte. Die Bevorzugung der kleinen Freien vor den Ehrbarleuten hat sich in der besonderen Treue dieser Schicht während des Bundeskrieges für den Orden bezahlt gemacht; vgl. TOEPPEN, Stände-Acten, IV, Nr. 317. Im Laufe der Zeit wurden schließlich auch die kleinen Freien militärisch unbrauchbar. Daher war die Landesherrschaft unter Herzog Albrecht bestrebt, die Freigüter in Zinsgüter um-

das Auskaufen seiner – vielfach dem Orden verschuldeten Genossen – protestiert, ohne daß sich viel geändert hätte.<sup>143)</sup>

Damit bin ich beim Verhältnis des Ordens zu den einheimischen »Rittern und Knechten« angelangt. Auch hier sind manche Besonderheiten anzumerken. Wie ich schon sagte, behauptete der Orden das Obereigentum am Grund und Boden. Es gab also kein Allod, auf das die Ritterschaft sich stützen konnte. Es gab aber auch kein echtes Lehen. Homagium, Investitur, Mannfall und Herrenfall sind unbekannt.<sup>144)</sup> Alle Güter sind Dienstgüter, auf denen als »Reallast« bestimmte Verpflichtungen haften. Angesichts der starken Ausprägung lehnrechtlicher Züge im Ursprungsland des Ordens, in den Kreuzfahrerstaaten, will das merkwürdig erscheinen. Doch abgesehen von gelegentlich auftauchenden Bestrebungen, benachbarte Gebiete, vor allem Litauen, mit Hilfe des Lehnsbandes anzugliedern, ist eigentliches Lehnrecht erst am Ende der Ordenszeit in Preußen zu finden. Zwar hat das sog. Magdeburger Recht, das aus dem Bereich des Bistums Olmütz stammte und seit etwa 1340 für Verleihungen benutzt wurde, einige lehnrechtliche Züge, die noch durch die Rechtsentwicklung des 15. Jahrhunderts verstärkt wurden<sup>145)</sup>, doch spielte es im 14. Jahrhundert neben dem kulmischen Recht nur eine Nebenrolle. Das kulmische Recht hat für alle freien Bewohner, alle deutschen und die in großer Zahl damit bewidmeten preußischen, polnischen und pommerellischen, grundsätzlich gleiche Bedingungen geschaffen. Dadurch war hier im Osten für unternehmende Bürger die Möglichkeit zu sozialem Aufstieg geschaffen, wie sie auch in anderen Kolonialländern auftritt. Unter den großen Familien des 15. Jahrhunderts finden wir viele »bürgerlicher« Herkunft, wie die Baysen, aus einer Lübecker Ratsfamilie (Fleming). Überhaupt ist eine Abgrenzung zwischen den Ratsfamilien der großen Städte und den ländlichen Grundherren für diese Zeit nicht durchzuführen. Zweige derselben Familie gehörten beiden Gruppen an, die als »Ehrbare« zusammengefaßt wurden. Dieser Zustand ist bereits in der kulmischen Handfeste vorgebildet, die eigentlich ein Güterbesitzrecht für Stadtbürger

zuwandeln; vgl. R. STEIN, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts I, 1918, S. 158, der auch den Bauernaufstand von 1525 z. T. auf das Absinken dieser Schicht zurückführt.

143) Vgl. TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 487, Art. 32 (1434); II, Nr. 150, Art. 18 (1440); III, Nr. 68 (1450); IV, Nr. 53 (1453).

144) Vgl. R. STEIN (wie Anm. 142), S. 137.

145) Vgl. dazu zuletzt H. BOOCKMANN, Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 15, 1967, S. 66 ff. Zum Besitzrecht der Güter sind neben den schon angeführten Arbeiten von H. PLEHN (wie Anm. 10), G. AUBIN (wie Anm. 126) und R. STEIN (wie Anm. 142) noch zu vergleichen: W. v. BRÜNNECK, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I/II, 1891/1896, bes. II, 2 S. 4, und E. WILKE, Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreußischen Agrargeschichte der Ordenszeit. In: Altpreuß. Forsch. 7, 1930, S. 33–81, 181–222.

ist. Auch befand sich nicht unbeträchtlicher Grundbesitz in der Hand von Pächtern. Andererseits konnten diese Familien im 14. Jahrhundert keine großen Latifundien bilden. Selbst so große Komplexe wie die 1200 Hufen Dietrich Stanges und die 1440 Hufen Peter von Heselechts waren gerade durch das außerordentlich günstige kulmische Erbrecht in wenigen Generationen völlig zersplittert.<sup>146)</sup> Sowohl bei Gütern nach kulmischem Recht wie nach polnischem Ritterrecht<sup>147)</sup> forderte der Orden von jedem Teilgut einen besonderen Dienst.<sup>148)</sup> Hatte das Gut jedoch eine bestimmte Größe unterschritten, wurde eine weitere Teilung auch oft verboten, um die Dienstfähigkeit nicht zu gefährden. Umgekehrt ist schon in der Kulmer Handfeste verboten worden, mehr als zwei Erbe in einer Hand zu vereinigen<sup>149)</sup> und noch in den Amtsartikeln Paul von Rußdorfs von 1427 steht die Bestimmung »*keyne dynste czusampne*« zu schlagen.<sup>150)</sup> Auch war es dem Adel verwehrt, andere Dienste auszukaufen.<sup>151)</sup> Übrigens hat der Orden im Altbesitzgebiet östlich der Weichsel auch bewußt die Entstehung klösterlicher Grundherrenschaften verhindert.

So waren die Ritter und Knechte des Landes im allgemeinen recht kleine Leute, deren Lebensstandard nicht sehr hoch war, was zu der Verachtung der süddeutschen Ordensbrüder für den einheimischen Adel<sup>152)</sup> sicher beigetragen hat. Der Unmut der preußischen Ehrbaren wird aber andererseits auch verständlich, und es ist kein Wunder, wenn sich Teile der Ritterschaft unter der Führung der nach dem Zeugnis des polnischen Geschichtsschreibers Długosz bezeichnenderweise einer schwäbischen Familie entstammenden Gebrüder von Renys 1397 zum Eidechsenbund zusammenschlossen.<sup>153)</sup> Schon 1394 mußte, um Unruhen vorzubeugen, bestimmt werden, daß kein Ritter »*czu keyner teydinge sterker und mer ryten sulle denn selb czende*«. <sup>154)</sup>

Unter diesen Umständen fragt man sich, ob das Ordensland Preußen ein »Land« gewesen ist, wenn wir es wie O. Brunner als einen Verband von »Grundherren«, einen »politischen Verband landbebauender und landbeherrschender Leute« betrachten, da es solche einheimischen »landbeherrschenden Leute« praktisch nicht gegeben hat. Der Orden selbst nannte seinen preußischen Herrschaftsbereich pluralisch »*terrae Prussiae*«, während er von außen als Einheit, von den Polen z. B. als »*terra Prutenorum*« bezeichnet wurde. Es kann auch z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß das Ermland, in dem der Orden nicht Landesherr war, in Preußen lag.

146) Vgl. dazu H. PLEHN (wie Anm. 10) S. 52; G. AUBIN (wie Anm. 126) S. 18 f., 25 f., 27.

147) Preuß. UB I, 2 Nr. 366 S. 249.

148) Vgl. z. B. Preuß. UB III, Nr. 351 (1340); 554 (1343) u. a.

149) Vgl. dazu G. AUBIN (wie Anm. 126), S. 12, 18 f.

150) TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 382, Art. 40 (S. 500).

151) Vgl. die Klage des Adels im Gebiet Elbing über dieses Verbot; TOEPPEN, Stände-Acten II, Nr. 387 (1444).

152) Vgl. AUBIN (wie Anm. 126) S. 82; E. WEISE, Widerstandsrecht S. 118.

153) Die Literatur zum Eidechsenbund führt E. WEISE, Widerstandsrecht, S. 75, Anm. 8 an.

154) TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 43; vfl. auch I, 82 (1408).

Hellmann hat behauptet<sup>155)</sup>, daß der Orden nicht in der Lage gewesen ist, in Preußen »einen Staatsgedanken zu schaffen«. Dennoch muß betont werden, daß alle Gebiete des Ordenslandes Preußen, gleich welcher politischer Herkunft – Kulmerland, die altpreußischen Stammlande, das ostpommerische Pommern und das bis 1328 zu Kurland gehörende Gebiet von Memel, ein ausgeprägtes Einheitsbewußtsein besaßen, das besonders deutlich nach 1466 nach der Teilung des Landes in einen der Krone Polen unterstehenden und einen beim Orden verbleibenden, später zum Herzogtum umgebildeten Teil, in Erscheinung trat. Im Gegensatz zu den geistlichen Territorien des Westens ist also Preußen später doch geteilt worden, es hat jedoch wie einige weltliche Territorien des Reiches trotz der Teilung eine Zeitlang im politischen Bewußtsein seiner Stände seinen Zusammenhang wahren können. Das spiegelt sich auch deutlich in der Gesamtpreußen umfassenden Historiographie des Landes.<sup>156)</sup> Der Begriff des »Landes« als Inbegriff aller Stände ist übrigens dem Sprachgebrauch in Preußen nicht ganz fremd,<sup>157)</sup> in der Regel bezeichnet jedoch das Wort »Land« nur die Ritter und Knechte im Gegensatz zu den Städten, wie das auch in anderen nordostdeutschen Territorien, wie z. B. in der Oberlausitz<sup>158)</sup>, üblich war.

Die Ständetage des 15. Jahrhunderts nahmen andererseits fast keine Rücksicht auf die verschiedenen landesherrlichen Bereiche. Zu ihnen wurden nicht nur ritterschaftliche Vertreter und Ratssendeboten aus den Ordensgebieten, sondern auch aus den Ländern der Bischöfe und Domkapitel delegiert. Auch im 1412 gebildeten Landesrat saßen Vertreter der bischöflichen Gebiete Heilsberg und Riesenburg und der ermländischen Stadt Braunsberg, die wie die übrigen ihren Eid dem Hochmeister und dem ganzen Orden schworen.<sup>159)</sup> Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß in Preußen die Geistlichkeit keinen Stand bildete, sondern mit der Landesherrschaft identisch war.

Auch wenn man mit Brunner ein Land dadurch kennzeichnet, »daß es ein bestimmtes Recht, sein Landrecht besitzt«, kommt man hier nicht weiter, denn ein Landrecht hat Preußen im Mittelalter überhaupt nicht besessen. Kroeschell hat zwar – wie andere vor ihm – die Kulmer Handfeste von 1233 als »erste landrechtliche Gesetzgebung« bezeichnet, und auch Hubatsch rechnet sie neben der Magna Charta zu den ersten Verfassungsurkunden des Abendlandes überhaupt.<sup>160)</sup> Auch wird das *Ius Culmense* seit 1258 in Güterverschreibungen gelegentlich als »Land-

155) Grundlagen (wie Anm. 2) S. 125.

156) Die letzte Übersicht darüber gab U. ARNOLD, Studien zur preußischen Historiographie des 16. Jahrhunderts, 1967, S. 11 ff.; vgl. auch O. ENGELS, Zur Historiographie des Deutschen Ordens. In: Arch. f. Kulturgesch 48, 1966, S. 336–363.

157) Vgl. TOEPPEN, Stände-Acten I Nr. 397; dazu E. Weise, Widerstandsrecht S. 119 Anm. 8.

158) R. LEHMANN, Die Herrschaften in der Niederlausitz (= Mitteldeutsche Forschungen 40), 1966, S. 117.

159) TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 163 (S. 204 f.).

160) (wie Anm. 28) S. 147.

recht« bezeichnet<sup>161</sup>), aber es hat in unserem Zeitraum keine Funktion als solches gehabt. Nicht einmal alle Städte lebten nach kulmischem Recht; gerade einige der bedeutendsten gehörten zum lübischen Rechtskreis. Von der ländlichen Bevölkerung mag die knappe Hälfte davon erfaßt worden sein; die andere lebte nach zwei Varianten preußischen Rechts, polnisch-pommerischen Recht, polnischem Ritterrecht und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nach schlicht magdeburgischem oder magdeburgischem Recht zu beiden Künnen. Andererseits erstreckte sich der Bereich des kulmischen Rechts und Oberhofs weit über die Grenzen des Landes hinaus. Die Städte und Stadtgebiete des Herzogtums Masowien gehörten dazu.

Aus der bisherigen Literatur könnte der Eindruck entstehen, daß aber wenigstens die Landgerichte, deren Kompetenz im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit lag, auf kulmisches Recht hin orientiert waren. Auch das gilt nur zum Teil. In Pommerellen waren offensichtlich auch Güter slawischen Rechts mit betroffen, ehe nach dem dreizehnjährigen Krieg das kulmische Recht allgemein verbindlich wurde.<sup>162</sup> Östlich der Weichsel kam neben dem kulmischen Recht das magdeburgische auch hier zu steigender Bedeutung, vor allem, nachdem der Orden daranging, das Recht der großen preußischen Freien in magdeburgisches umzusetzen. Die Landgerichte sind freilich neben Resten altpreußischer Stammesversammlungen (pomesanische Waide)<sup>163</sup> zu Kristallisationspunkten der ständischen Bewegung geworden. Landrichter und Bannerführer sind im 15. Jahrhundert zu Repräsentanten der Ritterschaft geworden, die sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nach westlichem Vorbild bündisch zu organisieren begann.

Das Streben nach einheitlichen Rechtsnormen, das von Theuerkauf<sup>164</sup> ebenfalls als ein Merkmal spätmittelalterlicher Territorialverwaltung herausgestellt wird, fehlt freilich auch in Preußen nicht. Es findet seinen Ausdruck in zahlreichen Verordnungen der Landesherren, die man seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in mehrere Sachbereiche umgreifende *L a n d e s o r d n u n g e n* zusammenzufassen beginnt.<sup>165</sup> Dabei ist zu beachten, daß auch im Bereich der Landesgesetzgebung ganz Preußen eine Einheit bildet<sup>166</sup>, da diese Ordnungen im Einvernehmen zwischen dem Hochmeister mit

161) J. VOIGT, Geschichte Preußens Bd. III, 1828, S. 445 mit Anm. 1.

162) Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert III, hg. v. E. WEISE (1966) Nr. 451.

163) Zur pomesanischen Waide vgl. R. WENSKUS, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes. In: Studien zur Geschichte des Preußenlandes (Festschr. E. Keyser, 1963) S. 114 ff.

164) (wie Anm. 105). Vielleicht läßt sich das Verlangen nach einem allgemeinen Gerichtstag für das ganze Land, eine Hauptforderung der Stände im 15. Jahrhundert, in diesem Sinne interpretieren.

165) Vgl. z. B. TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 28 (1386); Nr. 41 (1394), vor allem Nr. 45 (1394).

166) So auch B. POSCHMANN (wie Anm. 23), S. 261.

seinen Gebietigern und den Prälaten erlassen wurden. Diese Absprachen könnten als Parallele zu den Landfriedenseinungen gelten, die andernorts der Ausgangspunkt für Landesordnungen gewesen sind.

Die Stände haben im 14. Jahrhundert hierbei noch keinen großen Einfluß gewinnen können. Zwar haben sie im 13. Jahrhundert, als die Einkünfte des Ordens in Preußen noch gering waren, einige Beden bewilligt<sup>167)</sup>, wie das Wartgeld für die Besatzung der Wachen an den Grenzen und das Schalwenkorn zur Unterhaltung der Burgen an der Memel, aber so lange der Orden in günstigen Vermögensumständen war, gab es kaum Anlässe<sup>168)</sup>, für Zugeständnisse in steuerlicher Hinsicht Vergünstigungen auf rechtllichem Gebiet zu fordern. Prinzen und Prinzessinnen, die eine Steuer für die Aussteuer brauchten, gab es hier auch nicht. Freilich beginnt die Ritterschaft schon seit 1378 Wartgeld und Schalwenkorn zu verweigern<sup>169)</sup>, das besonders seit der Bekehrung Litauens 1386 als überflüssige, jetzt entbehrliche Belastung empfunden wird.<sup>170)</sup> Doch ist der Nachdruck hinter diesen Bestrebungen im 14. Jahrhundert noch zu gering.

Erst die Niederlage von Tannenberg, die ungeheuren Kriegsfolgelasten und die nicht minder horrenden Soldsummen, die durch den ständigen Kriegszustand mit Polen-Litauen nach dem Ausbleiben der Kreuzfahrer notwendig wurden – Litauen war ja inzwischen christlich geworden – haben, vielleicht im Zusammenhang mit der von manchen Volkswirtschaftlern behaupteten Wirtschaftskrise, die Finanzkraft des Ordens entscheidend geschwächt und damit den Ständen Machtmittel in die Hand gegeben, die im Endergebnis den Sturz des Ordens herbeiführten.

Überblicken wir nun das Ganze, werden wir kaum sagen können, daß Preußen im 14. Jahrhunderts ein typischer Territorialstaat ist. Vor allem das erste Merkmal Theuerkaufs, die »locker gefügte Einheit« trifft auf Preußen kaum zu, viel eher schon auf Livland, das sich überhaupt leichter mit Territorien des Reiches vergleichen läßt. Auch der von W. Näf als Kennzeichen herausgestellte Dualismus von Landesherren und Ständen<sup>171)</sup> ist in Preußen im 14. Jahrhundert nur schwach ausgeprägt. Andererseits finden sich in Preußen Züge des Territorialstaats, wie die gebietsmäßige und sachliche Gliederung der Verwaltung und die Verschriftlichung, in besonders

167) Vgl. TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 6 (vor 1280); E. WEISE, Widerstandsrecht, S. 54.

168) Als Ausnahme kann die Bewilligung des Peterspfennigs im Kulmerland und Pommern gelten, die aber nicht Einkünfte des Ordens selbst betraf; vgl. TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 12 (1329) und 13 (1330).

169) Vgl. für Pomesanien: TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 18.

170) TOEPPEN, Stände-Acten I Nr. 76 (1407); POSILGE, SS. rer. Pruss. III, S. 284 f.

171) W. NÄF, Frühformen des »modernen Staates« im Spätmittelalter. In: HZ 171/1951, – Es ist auch zu betonen, daß die Blütezeit des Ordenslandes nur Versammlungen von einzelnen Ständen bzw. von Ständen der oben gekennzeichneten Einzelgebiete kennt; vgl. TOEPPEN, Stände-Acten I Nr. 5 und 6 (*universitas incolarum terre Culmensis*) und Nr. 13 (*communitas terre Culmensis*).

klarer Weise ausgeprägt. Es ist in dieser Hinsicht mehr Territorium als die entsprechenden Gebilde des Mutterlandes. Man könnte von einem »Territorium aus wilder Wurzel« sprechen. Die Landesherren Preußens sind in einem »interterritorialen System« verbunden, wenn wir diesen Ausdruck Werminghoffs gebrauchen wollen, nur ist dieses System sehr viel fester und wirkungsvoller als die Landfriedenseinungen im Reich, für die dieser Begriff geprägt wurde. Die wesentlichsten Unterschiede zu den anderen deutschen Territorien werden jedoch dadurch begründet, daß der weit-aus wichtigste Landesherr in diesem System eine geistliche Korporation ist, die nicht wie die der am ehesten vergleichbaren geistlichen Territorien, die der Reichsklöster, auf das Land beschränkt ist, sondern sich zum weitaus größten Teil aus dem Westen ergänzte. Dieses Merkmal läßt Preußen wiederum als Teil eines »institutionellen Personenverbandsstaates« erscheinen, denn auf den staatlichen Aspekt des Deutschen Ordens (aber auch des Johanniterordens) läßt sich dieser Ausdruck H. H. Hofmanns noch am ehesten anwenden.